

Jugendhilfe *aktuell*

Schwerpunkt:

- Das Bundeskinderschutzgesetz: Impulse für die Praxis



Stöbern...

... Sie in unserem Onlineshop.

Hier finden Sie Broschüren, Arbeitshilfen, Empfehlungen, Handreichungen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen – zum Teil als Download und – zum Bestellen.

z.B. die Fachzeitschrift „Jugendhilfe-aktuell“, die Buchreihe „Ideen und Konzepte“, Arbeitshilfen und sonstige Materialien



www.lwl-landesjugendamt-shop.de

Ansprechpartnerin:
Alicja Schmidt
Tel.: 0251- 591-5611
E-Mail: lja.bestell@lwl.org

Vorwort

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

auf gut 20 Monate Erfahrungen mit dem Bundeskinderschutzgesetz blicken wir zurück. Diese Ausgabe der Jugendhilfe-aktuell macht sichtbar, in welcher breiten Vielfalt das neue Gesetz Impulse setzen konnte und bestehende gute Praxis im Kinderschutz sich weiter entwickelt hat.



Einer dieser Impulse hat es Mitte Juli auf die Titelseiten der Tagespresse geschafft: Zu diesem Zeitpunkt hat das Statistische Landesamt erstmals die mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte Statistik über die Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdungen veröffentlicht. Demnach haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 28.075 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen.

Ich weiß, dass diese Zahlen mit äußerster Vorsicht zu betrachten sind, denn noch gibt es viele Fragen und Unklarheiten in der Datenerhebung. Es ist nicht davon auszugehen, dass tatsächlich in den Jugendämtern die Daten in ähnlicher Weise erhoben wurden und sie damit valide und vergleichbar sind.

Anlässlich der Veröffentlichung der Statistik möchte ich aber auf zwei Aspekte besonders aufmerksam machen: Hinter jeder einzelnen Meldung verbirgt sich – erstens – in der Regel ein aufwändiges Verfahren in den Jugendämtern. Die Fachkräfte machen sich ein Bild von der Situation in der Familie und suchen das Kind in seiner Umgebung auf, sie beraten im Austausch mit anderen, wie die Hinweise einzuschätzen sind, führen Gespräche mit den zentralen Kontaktpersonen der Kinder. Um dieses qualifiziert und wirksam leisten zu können, benötigt Kinderschutz auch die dafür notwendigen fachlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen!

Und zweitens: Hinter jeder Meldung steht auch die ganz individuelle Situation eines Kindes, Jugendlichen und einer Familie. In mehr als der Hälfte der Fälle haben sich die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bestätigt, in knapp einem weiteren Drittel fanden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter zwar keine Gefährdungssituation vor, aber doch einen deutlichen Bedarf an Hilfe. Von der Frage, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, machen die Jugendämter ihr Vorgehen abhängig. Entscheidend ist in jedem Fall, ob es gelingt, in solch einer oft emotional angespannten Situation eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Familien aufzubauen, die es erlaubt, Hilfen zugänglich zu machen. Das ist die eigentliche und anspruchsvolle Aufgabe der Jugendämter im Kinderschutz. Und dafür brauchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter gesellschaftlichen Rückhalt.

Ich wünsche, dass Sie aus dieser Ausgabe wertvolle Impulse für Ihre Kinderschutzarbeit vor Ort mitnehmen.

Hans Meyer
Landesrat

Inhalt

Schwerpunktthema

Das Bundeskinderschutzgesetz:
Impulse für die Praxis



Das Bundeskinderschutzgesetz -
Praxisimpulse aus einem neuen Gesetz

Seite 7



Interview: „Wir wollten nur mal testen,
ob ihr uns ernst nehmt“

Seite 11



Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen
in NRW stellt sich vor

Seite 15



Zu früh, zu spät, zu viel, zu wenig...?
– Schutzkonzepte müssen klar formuliert sein

Seite 19



Was gehört zu einem wirksamen Kinderschutz? –
Bericht aus dem Qualitätszirkel

Seite 21



Kinderschutz in Einrichtungen: Beteiligen & Beschwerden als Qualitätsentwicklung begreifen

Seite 9



Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit – Erneuter Spagat: In Freiräumen schützen

Seite 17



Qualitätsentwicklung - ein Auftrag für die gesamte Kinder und Jugendhilfe

Seite 24

Aktuelles

Aus dem LWL-Landesjugendamt	28
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss Westfalen-Lippe	29
Ombudschaften	30
Personalien	32
Erzieherische Hilfen	33
Kinder- und Jugendförderung	34
Armut	39
Buchbesprechungen	40
Gesetzgebung	42
Rechtsprechung	44
Jugendmarken	45
Aus der BAG Landesjugendämter	46
LWL-Jugendhilfefortbildungen	47
Impressum	48



Das Bundeskinderschutzgesetz - Praxisimpulse aus einem neuen Gesetz

Einführung und Überblick

von Martin Lengemann

In dieser Ausgabe der Jugendhilfe-aktuell möchten wir uns ausführlich mit den Herausforderungen des Bundeskinderschutzes befassen. Nach unserem Eindruck beschäftigt man sich vieler Orts mit den Fragen, die durch die Umsetzung der Neuregelungen und Änderungen des Bundeskinderschutzes und die große Anzahl an neuen Aufgaben die für die Jugendhilfepraxis entstanden sind. Die Interpretationen und Deutungen der neuen gesetzlichen Regelungen werden von der Seite der öffentlichen und der freien Jugendhilfe nicht immer in gleicher Weise vorgenommen. Dies führt zu kontroversen Fachdebatten und macht die Umsetzung einerseits zeitaufwendig und kompliziert, führt aber vielfach auch zu neuen Impulsen für die Praxis, zum Teil sogar zu einem echten Innovationsschub. Nach etwas mehr als 11/2 Jahren mit diesem Gesetz möchten

wir exemplarisch einige Aspekte der ausgelösten Entwicklungen der Praxis aufgreifen und vorstellen.

Ein Blick auf die Ausgangslage: Das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) trat nach langen und intensiven vorausgehenden Diskussionen und einem "Schlenker" über den Vermittlungsausschuss zum 1.1.2012 als Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft. Über zwei Legislaturperioden hat sich der Bundestag mit der Verabschiedung eines solchen Gesetzes befasst. Es soll einen besseren, umfassenden, wirksamen, nachhaltigen und aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, welches neben dem eigenständigen Gesetz zur Kooperation und Information (KKG) noch weitere

Vorschriften und Änderungen des Sozialgesetzbuchs VIII enthält.

Als wesentliche Eckpunkte des Gesetzes und als besondere Herausforderungen kann aufgeführt werden:

- Die Organisation der Erstinformation junger Eltern.
- Der Aufbau, die Organisation und die Pflege der Netzwerke Frühe Hilfen und des Kinderschutzes.
- Die Bereitstellung von in Fragen des Kinderschutzes insoweit erfahrenen Fachkräften.
- Die Neugestaltung der Verträge mit freien Trägern zur Gefährdungseinschätzung.
- Die Ausgestaltung von Vereinbarungen mit freien Trägern über die Pflicht der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich tätigen Personen.
- Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.
- Die Qualitätsentwicklung in Jugendämtern und bei freien Trägern.

„Kontroverse Fachdebatten können zu einem Innovations-schub führen“

Martin Lengemann

Mit den hier veröffentlichten Beiträgen möchten wir beispielhaft einige Diskussions- und Entwicklungsstränge um die neuen Anforderungen aufgreifen und Anregungen zur Weiterentwicklung geben.

Im ersten Beitrag "Kinderschutz in Einrichtungen durch Beteiligung und Beschwerde" greift Peter Dittrich, die vom Gesetzgeber deutlich hervorgehobenen Fragen des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen

in Einrichtungen auf. Die Träger der Einrichtungen sind nun verpflichtet geeignete Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte zu entwickeln und umzusetzen. Er benennt Indikatoren zum Umsetzungsstand und konzeptionelle Eckpunkte.

Zu dieser Themenstellung wird außerdem das Verfahren des Beschwerdemanagement im LWL-Heilpädagogischen Kinderheim in Hamm vorgestellt. Als Mitarbeiterin dieser Einrichtung erläutert Daniela Herber in einem Interview verschiedene



Aspekte der Entwicklung dieses Beschwerdeverfahrens, Fragen der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen an dem Prozess und die zu Hilfe genommenen Methoden. Die von ihr zitierten O-Töne von Kindern und Jugendlichen belegen den hohen Stellenwert ihrer tatsächlichen Beteiligung an dem Entwicklungsprozess.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) fördert die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen den Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen, den Einsatz von Familienhebammen sowie die Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. In NRW besteht die "Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen" beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen seit Januar 2013. Diese stellt in einem weiteren Beitrag ihren Auftrag, ihr Vorgehen und das Team der dort tätigen Fachkräfte vor.

Wie es den vier Jugendämtern im Kreis Herford mit einem Fachtag gelungen ist Kinderschutz kreisweit - auch in der Jugendarbeit - zum Thema zu machen und eine Vereinbarung zwischen freien und öffentlichen Trägern auf den Weg zu bringen, beschreibt Armin Bembennek.

Im Rahmen eines Forschungsprojektes der Fachhochschule Münster, Institut für Praxisentwicklung und Evaluation (IPE), dem Verein Kinder haben Rechte e.V. und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen wurde in einer qualitativen Untersuchung der Frage nachgegangen, unter welchen Bedingungen die in den Hilfeplänen verankerten Schutzkonzepte positive oder negative Dynamiken entwickelten. Im Kontext der durchgeführten Studie ging es um die spezifischen Facetten der Begriffe Schutz und Kontrolle, welche sich daraus ergeben, dass mit der Umsetzung von Hilfen zur Erziehung nicht automatisch jegliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen abgewendet und sein Wohl von

diesem Zeitpunkt an wieder hergestellt ist. Heidi Knapp benennt in diesem Artikel in aller Kürze die fachlichen Anforderungen an Schutzkonzepte.

In einem Qualitätszirkel Kinderschutz, der durch das LWL-Landesjugendamt moderiert wurde haben sich 20 Jugendämter mit der Fragestellung befasst, was alles ein wirksamer Kinderschutz beinhalten muss. Dr. Monika Weber stellt Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vor und beschreibt beispielhaft Grundsätze und Bestandteile eines qualitativ guten Verfahrens zum Kinderschutz. Sie benennt die zentralen Umsetzungsfragen der Jugendämter aufgrund der Neuregelungen des § 8a und § 8b SGBVIII, z.B. die Frage der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die der Vereinbarungen mit freien Trägern sowie der Kooperation mit anderen Handlungsfeldern.

Im abschließenden Beitrag äußert sich Professor Dr. Merchel zu Anforderungen der §§ 79 und 79a SGBVIII und dem Thema Qualitätsentwicklung als Auftrag für die gesamte Jugendhilfe. Die komplexen Herausforderungen von Qualitätsentwicklung sind für die Jugendhilfe nicht völlig neu. Anspruchsvoll und bisher so im Gesetz noch nicht vorhanden ist jedoch der Verpflichtungsgrad und die Größenordnung der in § 79a SGBVIII benannten Handlungsfelder. Professor Dr. Merchel hatte hierzu im Auftrag der beiden Landesjugendämter in NRW eine Expertise erstellt und beschreibt hier in prägnanter Form welche Anforderungen zu erfüllen sind und wie diese praktisch umgesetzt werden können.



Martin Lengemann ist Sachbereichsleiter im LWL-Landesjugendamt Westfalen

Beteiligen & Beschweren als Qualitätsentwicklung begreifen

Kinderschutz in Einrichtungen durch Beteiligung und Beschwerde

von Peter Dittrich

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundeskinderschutzgesetz den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen deutlich hervorgehoben.

Der Partizipation und der offensiven Vermittlung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird heute eine zentrale Rolle für eine gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Selbstständigkeit beigemessen. „Jungen Menschen werden durch ihr aktives Handeln Erfahrungen vermittelt, die über eine Beteiligung im Betreuungsalltag hinaus, positive Wirkungen für ihre weitere Lebensperspektive entfalten können. Beteiligung ist zudem ein wirksames Mittel, Missbrauch in Einrichtungen präventiv zu begegnen.“ (BAG-Landesjugendämter, 2009).

Durch die Einbindung der zu schaffenden geeigneten Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in den § 45 Abs. 2 Satz 3 sind die Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII seit dem 01.01.2012 verpflichtet, geeignete Verfahren konzeptionell zu beschreiben und diese umzusetzen.

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland sind als betriebserlaubniserteilende Behörden in NRW mit der Prüfung und Bewertung der von den Trägern vorzulegenden Konzepte beauftragt. Es wird erwartet, dass von den Einrichtungsträgern Voraussetzungen geschaffen werden, damit Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte auch im Alltag einer Einrichtung konkret umgesetzt werden können.

Dabei haben sie nach § 8b Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung durch die Landesjugendämter in NRW. Als Möglichkeit der Selbstver-

Indikatoren zum Umsetzungsstand der Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte

1. Jeder junge Mensch kennt seine Rechte.
2. Die jungen Menschen kennen ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und können diese aktiv ausüben. Sie werden u.a. aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Hilfeplangespräche beteiligt.
3. Im Alltag der Einrichtung gibt es vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. Die Einrichtung entwickelt diese kontinuierlich weiter und dokumentiert diese Prozesse.
4. Die Einrichtung verfügt über passende Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren. Es gibt verlässliche Orte und Zeiten, an denen Beteiligung und Mitbestimmung auf allen Ebenen der Einrichtung ausgeübt werden können.
5. Das Beteiligungskonzept passt zur „Einrichtungsphilosophie“ / zum Leitbild und differenziert zwischen verschiedenen Zielgruppen.
6. Träger und Leitung fördern das Beteiligungskonzept aktiv.
7. Das Beteiligungskonzept und Beschwerdekonzeppt wird mit Ressourcen und klaren Zuständigkeiten hinterlegt.
8. Die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes (Methoden, Prozesse und Ergebnisse) wird kontinuierlich dokumentiert.
9. Die Einrichtung reflektiert die Partizipationserfahrungen regelmäßig und nutzt sie als lernende Organisation i.S. der Qualitätsentwicklung.
10. Jeder junge Mensch kann sich beschweren, kennt die Möglichkeiten und Wege, wird im Prozess der Beschwerde begleitet und das Ergebnis der Bearbeitung wird ihm zeitnah mitgeteilt.

gewisserung zum Stand der Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen haben die beiden Landesjugendämter Indikatoren benannt, die hierüber Auskunft geben (siehe Kasten auf S. 9). Auch wenn hierbei der Fokus auf der stationären Jugendhilfe liegt, so gelten diese Hinweise (mit einer entsprechenden „Übersetzung“) auch in den anderen Feldern der betriebsverlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen.

Konzeption

Die Auseinandersetzung mit den Fragen zur Beteiligung und Beschwerde in Einrichtungen sollte in konzeptionelle Beschreibungen münden, die konkrete Aussagen zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie zu deren Verfahren beinhalten.

Somit verdeutlicht die Konzeption:

- konkrete Bereiche, in denen die jungen Menschen beteiligt werden (individuelle Lebensgestaltung und Hilfeplanung, Gruppenregeln/-alltag, Einrichtungsregeln/-alltag, Zimmergestaltung, Urlaub, Mediennutzung etc.),
- wie junge Menschen und den Mitarbeitenden die Beteiligungsrechte bekannt gemacht werden (Plakataushang, Informationsveranstaltungen, im Aufnahmegespräch etc.),
- in welchen Formen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verlässlich ausgeübt werden können (Gruppenabend, Familienrat, Heimparlament etc.),
- konkret, bei wem (Heimleitung, Jugendamt, Landesjugendamt, Ombudschaft etc.) sich die jungen Menschen wie (Telefon, Post, E-Mail etc.) beschweren können,
- das Beschwerdeverfahren (Was passiert mit der Beschwerde, wer wird beteiligt, wer entscheidet, wie erhalten die jungen Menschen das Ergebnis der Bearbeitung etc.),

- wie Erfahrungen mit dem Beteiligungs- und Beschwerdekonzepkt erfasst und ausgewertet werden (Evaluation etc.).

Einrichtungsträger sollten ihr Beteiligungs- und Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung begreifen. Diese Verfahren sollen in den örtlichen Dialog (AG nach § 78 SGB VIII) und in die Abstimmung der Leistung und der Qualität in die Entgeltvereinbarungen einfließen.

Beteiligungs- und Beschwerdekonzepkte von Einrichtungen sind aktiver Kinderschutz. Eine evtl. ergänzende Vereinbarung zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem örtlich zuständigen kommunalen Jugendamt nach § 8a SGB VIII ist deshalb anzustreben.

Weitere und vertiefende Informationen

- > www.lwl.org/heime
- > [Heimverzeichnis & Betriebsverlaubnis](#)



Peter Dittrich ist Sachbereichsleiter "Aufsicht und Beratung von Einrichtungen" im LWL-Landesjugendamt Westfalen



Eine kompakte Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kitas in NRW ist im Juli 2013 von beiden NRW-Landesjugendämtern veröffentlicht worden. Sie greift die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf und stellt in übersichtlicher Tabellenform die Grundzüge dar,

die für die Konzeption einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Die Arbeitshilfe finden Sie unter

- > www.lwl.org/kita

„Wir wollten nur mal testen, ob ihr uns ernst nehmt“

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Praxis

Interview mit Daniela Herber, Qualitätsmanagerin im LWL-Heilpädagogischen Kinderheim Hamm

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt haben im Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Verankerung erfahren. Die Regelungen zur Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen wurden insbesondere aufgrund der Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgenommen. Ziel war es den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Jugendhilfe-aktuell: Frau Herber, hat das Bundeskinderschutzgesetz dazu beigetragen, dass das Beschwerdemanagement des LWL-Heilpädagogischen Kinderheims Hamm aufgebaut wurde?

Daniela Herber: Lange bevor es zu der gesetzlichen Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz kam, setzten wir diverse Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten im Heilpädagogischen Kinderheim für Kinder und Jugendliche sowie für deren Eltern ein. 2010 wurde die Kinder- und Jugendkonferenz gegründet, die angesichts unserer dezentralen Strukturen im LWL-Heilpädagogischen Kinderheim ein zentrales Gremium darstellt.

Jugendhilfe-aktuell: Wir haben (auf der nächsten Seite des Heftes) das Schema des Beschwerdemanagements in Ihrem Kinderheim abgebildet. Welche Elemente/Prozessschritte

waren für die Entwicklung dieses Verfahrensablaufs von Bedeutung?

Es gab seit 2010 verschiedene parallel laufende Prozesse, die einen Einfluss auf unser jetzt gut funktionierendes Beschwerdeverfahren haben.

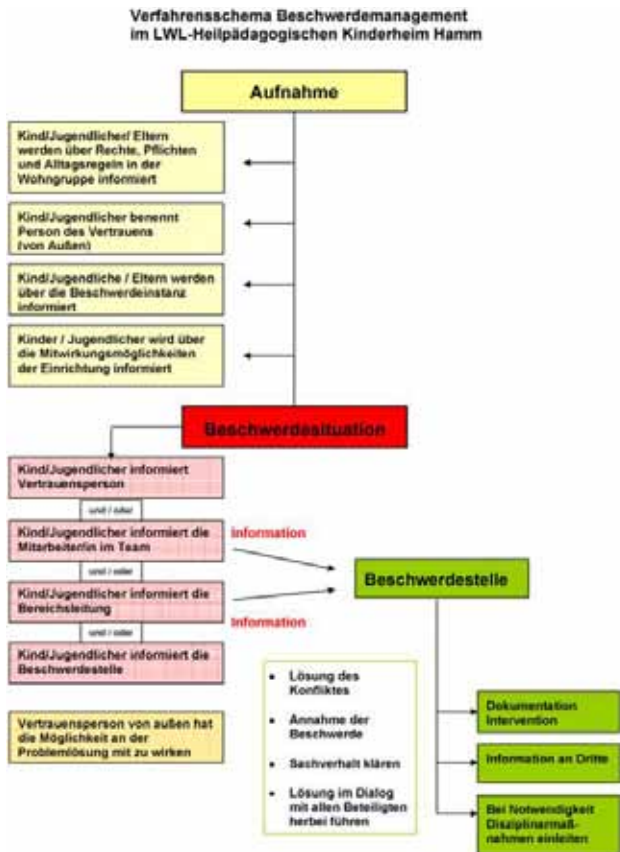
Eine besondere Bedeutung und maßgeblich für das Gelingen dieses Vorhabens ist die klare Zielsetzung durch die Leitungs- und Führungsebene, die es zur Aufgabe hat eine beteiligungsorientierte Unternehmenskultur zu schaffen, diese zu erhalten und zu fördern. Unser Vorgehen war von daher kein wissenschaftliches, sondern ein an der Praxis orientiertes Verfahren.



Jugendhilfe-aktuell: Wie startete der Prozess?

In der Personalvollversammlung starteten wir Anfang 2010 den Prozess mit einem Aufruf in die Einrichtung. In Konferenzen auf den verschiedenen Hierarchieebenen

ermittelten wir den Stand in welcher Form Beteiligung stattfindet und welche Wege die jungen Menschen im Bedarfsfall nutzen würden, um sich zu beschweren. Am 04.06.2010 fand die erste Kinder- und Jugendkonferenz statt. Hierzu wurden alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den Wohngruppen, den teilstationären Systemen und dem Sozialbetreuten Wohnen (SBW) eingeladen teilzunehmen. Durch dieses Beteiligungsinstrument wurde deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen diese Konferenz für sich als einen Ort erkennen, in dem sie ihre Probleme gleichberechtigt ansprechen können.



nach der Kinder- und Jugendkonferenz konfrontiert wurden. Mit der direkten Beteiligung der Beschäftigten versuchten wir diese Prozesse transparenter zu gestalten. Im gemeinsamen Dialog arbeiten wir regelmäßig an einem pädagogischen Konsens. Im Mittelpunkt des Dialogs stehen pädagogische Fragen im Umgang mit und zu den Rechten von Kinder und Jugendlichen.

Jugendhilfe-aktuell: Wie gestaltet sich ihr Beschwerdeverfahren?

Unser Beschwerdeverfahren sieht vor möglichst frühzeitig, also im Aufnahmegespräch Kindern und ihren Eltern die Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der Einrichtung aufzuzeigen. Sie werden über die Kinderrechte und Gruppenregeln aufgeklärt, die Beschwerdemöglichkeiten erörtert. Besonders wichtig ist uns den jungen Menschen zu signalisieren, dass sie eine Ansprechperson von außen benennen sollen, die sie unterstützend im Falle einer Beschwerde hinzuziehen dürfen.

Jugendhilfe-aktuell: Werden die Beschwerdemöglichkeiten denn auch im Heimaltag sichtbar?

In allen Systemen des LWL-Heilpädagogischen Kinderheims Hamm sind die Kinderrechte sichtbar auf einem Plakat abgebildet, ebenso hängt ein Handzettel der Beschwerdestelle aus, auf dem die Ansprechpersonen mit Telefonnummern und E-Mailadressen abgebildet sind. Die Kinder- und Jugendseite auf der Homepage bietet weitere Beschwerdezugänge.

Jugendhilfe-aktuell: Welche Themen brachten die Jugendlichen ein?

Waren es zu Beginn Themen wie die Installation von W-LAN im SBW und Fragen, ob Haustiere in anderen Wohngruppen erlaubt seien, wurden in den darauffolgenden Konferenzen speziellere Fragen gestellt, wie: Welche Kinderrechte habe ich? Welche Aufgaben hat ein/e Gruppensprecher/in? Wie viel Taschengeld steht mir zu? Sind Paarbeziehungen unter Jugendlichen in den Wohngruppen erlaubt? Oder wo und bei wem kann ich mich beschweren, wenn etwas in der Wohngruppe schief läuft?

„Das ist für die Beschäftigten nicht immer angenehm, weil sie die Fragen Abends mit in die Gruppe nehmen“

Daniela Herber

Jugendhilfe-aktuell: Das ging dann schnell ins Eingemachte...

Ganz genau. Die Beantwortung der Fragen war nicht immer angenehm für die Beschäftigten, da diese mit den Konferenzbeschlüssen am Abend

Jugendhilfe-aktuell: Wirkt diese neue Haltung auch nach Außen?

Der Qualitätsdialog mit der Stadt Hamm wurde in den vergangenen zwei Jahren mit Kindern und Jugendlichen aus unserer Einrichtung gestaltet. Zum Einen wurde das Beschwerdeverfahren dargestellt, zum Anderen die Fragestellung der Akteneinsicht von Kindern in die persönliche Kinderakte diskutiert. Diese Form der Beteiligung ist ein innovatives



Instrument, das alle am Qualitätsdialog Beteiligten als wertvoll beschrieben haben.

Jugendhilfe-aktuell: Wie und mit welchen Methoden ist die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung gelungen?

Beteiligung ist ein zentrales Qualitätsmerkmal im LWL-Heilpädagogischen Kinderheim Hamm. Die Kinder- und Jugendkonferenz ist eine durch die Führungsspitze getragene und unterstützte Maßnahme, die das Abhängigkeitsverhältnis von Kindern und Jugendlichen gegenüber ihren Betreuern transparent werden lässt. Erfolgreich ist die Konferenz dadurch, dass alle Beschäftigten und die Kinder und Jugendlichen im Prozess beteiligt sind und von allen als funktionierendes Beteiligungsinstrument geschätzt wird. Der Leiter der Einrichtung, nimmt an den Konferenzen persönlich teil und gibt so den Kinder und Jugendlichen seine uneingeschränkte Aufmerksamkeit und der Konferenz die erforderliche Bedeutung.

Jugendhilfe-aktuell: Wie können sich die Kinder und Jugendlichen konkret einbringen?

Mit der Einführung des Beschwerdeverfahrens signalisieren wir allen Kindern und Jugendlichen, dass uns ihre Probleme und Themen interessieren und sie diese in der Konferenz und darüber hinaus benennen dürfen. Erfolgreich verläuft ebenso die Steuerungsgruppe in der sich etwa vier bis fünf der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den

Wohngruppen, Tagesgruppen und dem Sozial-Betreuten Wohnen vor jeder Konferenz treffen, um diese vorzubereiten. Sie organisierten die Einkäufe, entwerfen die Einladungen und die Poster mit den Fotos aus der letzten Kinder- und Jugendkonferenz und bringen Themen ein, die sie stellvertretend für ihre Gruppe auf der Konferenz diskutieren wollen. In der Konferenz sind die jungen Menschen im Austausch und nutzen die Möglichkeit der Beteiligung den eigenen Lebensraum mit zu gestalten.

Jugendhilfe-aktuell: Da es weitgehend selbst vorbereitet wird, nehmen die Jugendlichen das auch nicht als „Alibi-Veranstaltung“ wahr?

„Die Konferenz stärkt das Wir-Gefühl und das Selbstwirksamkeitserleben.“

Daniela Herber

Die ist es ja auch auf keinen Fall! Man kann den Prozess der Konferenz als einen Erprobungsraum für demokratische Werte verstehen. Diese soziale Kommunikationsplattform stärkt das „Wir-Gefühl“ der jungen Menschen aber auch ihr Selbstwirksamkeitserleben. Aktivierende methodische Elemente sowie Gruppenarbeiten sind in den Kinder- und Jugendkonferenzen wichtige Bestandteile. Die Kinder und Jugendlichen moderieren in Teilgruppen die vorher gewählten Themen, gestalten diese und übernehmen den Vortag der Ergebnisse aus den Gruppen im Plenum. Die Weiterbearbeitung der Probleme und Themen von Kinder und Jugendlichen endet nicht nach der Konferenz oder nach der Beschwerde. Durch hohes Engagement der Beschäftigten im Heilpädagogischen Kinderheim werden für die Probleme eines jeden Kindes und Jugendlichen beständig Lösungsmöglichkeiten

entwickelt, die in Gruppenrunden und Einzelgesprächen zu einvernehmlichen Ergebnissen führen.

Jugendhilfe-aktuell: Wie kommentieren die in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen das Verfahren, welche Rückmeldungen werden Ihnen gegeben?

Die meisten Kinder und Jugendlichen lösen ihre Alltagsprobleme offen in ihren Wohngruppen und anderen Systemen im Dialog mit ihren Betreuern. Geht dies nicht wenden sie sich an die Leitung, Bereichsleitung oder Fachbereichsleitung oder eine Person ihres Vertrauens. Als wir in einer der ersten Kinder- und Jugendkonferenzen das Beschwerdeverfahren vorgestellt haben wendeten sich schon eine Woche später zwei Mädchen aus einer Wohngruppe postalisch an den Einrichtungsleiter mit der Bitte, um einen Gesprächstermin. Das war nach Einführung des Beschwerdeverfahrens die erste Meldung und löste bei den Beteiligten der Beschwerdestelle eine gewisse Anspannung und Aufregung aus, denn keiner konnte einschätzen, welches Problem hinter der Anfrage stecken könnte.

Jugendhilfe-aktuell: Jetzt sind wir aber gespannt ...

Als die Mädchen am nächsten Tag in die Geschäftsstelle kamen und gefragt wurden was sie belaste, antworteten diese, dass sie einmal überprüfen wollen, ob das Beschwerdeverfahren ernst genommen würde. In vielen Beispielen wird deutlich, dass sich Kinder und Jugendliche mit kleinen und größeren Problemen an die Beschwerdestelle wenden. Beschwerden oder aber Probleme kommen manchmal direkt oder auf Umwegen zu uns.

Jugendhilfe-aktuell: Haben Sie dafür Beispiele?

Na klar: Ein Junge sprach mich auf der Kinder- und Jugendkonferenz an und äußerte den Wunsch seine Wohngruppe wechseln zu dürfen, da er zu potentiellen Pflegeeltern ziehen möchte. Ein Mädchen wünschte sich ein Tier in der Wohngruppe zu halten und bat mich um Unterstützung diesen

Wunsch in die Wohngruppe zu kommunizieren. Ein Jugendlicher wollte nach einem Wechsel von der Wohngruppe ins Sozial-Betreute-Wohnen weiter an der Kinder- und Jugendkonferenz teilnehmen und fragte, ob dies möglich sei.

Jugendhilfe-aktuell: Das heißt die Kinder und Jugendlichen sind mit den Ergebnissen zufrieden?

In vielen Fällen ja. Der 17-jährige Georg empfand es als Einschränkung seiner Rechte nicht in die elektronisch geführte Kinderakte schauen zu dürfen und wandte sich in der Kinder- und Jugendkonferenz an alle Teilnehmenden mit der Bitte um Klärung. Er sagte „Ich finde es ungerecht und fühle mich benachteiligt, wenn Thea in ihre Kinderakte sehen darf und ich nicht. Für mich ist ganz klar, ich möchte wissen, was über mich geschrieben und gedacht wird“. Eine Rückmeldung über die Ergebnisse aus der Konferenz und dem Qualitätsdialog mit der Stadt Hamm veröffentlichte Georg in unserer Heiki-Zeitschrift und schrieb dort: „Es tat uns gut offen mit allen Anwesenden über das Thema zu reden und zu diskutieren, wir fühlen und ernst genommen und unsere Anliegen wurden angehört. Ich hoffe, dass jetzt alle Kinder und Jugendlichen wissen, dass sie das Recht haben in Begleitung eines Pädagogen in ihre Akte zu gucken und dieses Recht auch wahrnehmen.“

Jugendhilfe-aktuell: Zum Abschluss. Was möchten Sie noch besonders betonen?

Die Beteiligungs- und die Beschwerdemöglichkeiten werden von den Kindern und Jugendlichen als nützliche und unterstützende Instrumente wahrgenommen, im Besonderen da, wo Kinder sich in ihren Rechten beschnitten und mit ihren Problemen nicht verstanden fühlen oder eine Hilfestellung durch Außenstehende wünschen.

Jugendhilfe-aktuell: Wir bedanken uns für das Gespräch

Das Interview führten Martin Lengemann und Andreas Gleis

Heterogene Strukturen im Blick

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in NRW stellt sich vor

von Ragna Beyé

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) fördert die Bundesinitiative "Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 bis 2015" den Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen, den Einsatz von Familienhebammen sowie die Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Die Bundesländer richten für die Dauer der Bundesinitiative eine Koordinierungsstelle für Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ein. In NRW besteht die "Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen" beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen seit Januar 2013. Alle 186 NRW-Kommunen mit einem eigenen Jugendamt haben inzwischen einen Förderantrag für 2013 gestellt und nach intensiver fachlicher Beratung konnten im Mai die ersten Zuwendungsbescheide verschickt werden.

Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen sind:

- Maßnahmen zur Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Fachliche Beratung der Kommunen
- Vergabe der Fördermittel
- Koordinierung der Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen auf Landesebene sowie länderübergreifend
- Unterstützung der Evaluation durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

Ein wesentliches Ziel der Bundesinitiative ist die (Weiter-)entwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen durch die Akteure vor Ort.



Das Team der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen (v.l.n.r.: Ragna Beyé, Désirée Frese, Heiner Nienhuys, Petra Kerger, Sabine Einfeld)

Die Landeskoordinierungsstelle NRW hat im Frühjahr 2013 das Landeskonzept zur Umsetzung der Bundesinitiative in NRW konkretisiert. Es war dabei ein besonderes Anliegen, die heterogenen Netzwerkstrukturen in den NRW-Kommunen zu berücksichtigen: Diese sind derzeit zum Teil sozialräumlich, zum Teil nach Kindheitsphasen oder thematisch gestaltet. Das Gesamtkonzept enthält auch Pläne für Maßnahmen im Bereich Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Konkrete Maßnahmen

Als erste geförderte Maßnahmen sind im Frühjahr 2013 zwei Weiterbildungskurse zu Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen angelaufen. Am 15. Juli 2013 veranstaltete die Landeskoordinierungsstelle in Kooperation mit den beiden Landesjugendämtern in Köln einen ersten Fachtag für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren. Weiterhin haben wir Ende Juli Schulungen für Familienhebammen sowie Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen angeboten, in der die NZFH-Dokumentationsvorla-

ge vorgestellt wurde. Geplant sind außerdem ein Fachtag zum Einsatz von Familienhebammen sowie Fortbildungen und regionale Austauschtreffen für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren. Die Landeskoordinierungsstelle wird einen Orientierungsrahmen zur Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und zum Einsatz von Familienhebammen verfassen.

Zusammenarbeit

Die Landeskoordinierungsstelle hat seit Beginn des Jahres in vielen Gesprächen mit dem NZFH und dem Bundesfamilienministerium das Antragsverfahren abgestimmt und die Auslegung der Verwaltungsvereinbarung konkretisiert. Sie arbeitet in engem Kontakt u.a. mit den beiden Landesjugendämtern, dem Landesmodellprojekt "Kein Kind zurück lassen" und der Koordinierungsstelle des Landschaftsverband Rheinland-Projektes "Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut". Weiterhin soll ein Beirat mit wichtigen Akteuren auf Landesebene eingerichtet werden.

Finanzrahmen

Rund 35 Mio. Euro (2012 rd. 6, 2 Mio. Euro, 2013 rd. 9 Mio. Euro und 2014/ 2015 je rd. 10,3 Mio. Euro) an Bundesmitteln fließen im Rahmen der Bundesinitiative bis 2015 nach NRW. Das Land verteilt die Fördermittel entsprechend der Verwaltungsvereinbarung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Kommunen mit eigenem Jugendamt. Die Fördermittel werden auf Antrag jährlich als Zuwendungen an die 186 Jugendämter nach einem festen Verteilschlüssel weitergegeben, der der Anzahl der Kinder im Alter von 0-3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug (Stand: 31.12.2010) entspricht. Über die Verwendung der Mittel ist die Landeskoordinierungsstelle dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtspflichtig.

Wie geht es nach 2015 weiter?

Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt das NZFH bei der Evaluation der Bundesinitiative. Die Ergebnisse der Evaluation werden u.a. Grundlage sein für die Ausgestaltung des - im Bundeskinderschutzgesetz verankerten - Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen, der ab 2016 eingerichtet wird. Durch die Teilnahme der Kommunen an der Evaluation werden die unterschiedlichen lokalen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfasst und im Hinblick auf Empfehlungen für die Ausgestaltung des Fonds ausgewertet.

Unser Team

Unser Team in NRW besteht aus vier Mitarbeiterinnen: Désirée Frese (Referentin), Sabine Einfeld (Referentin), Ragna Beyé (Sachbearbeiterin) und Petra Kerger (Verwaltungsfachassistentin) unter der Leitung von Heiner Nienhuys (Referatsleiter). Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

> <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/fruehe-hilfen-im-praeventiven-kinderschutz.html>.

Erneuter Spagat: In Freiräumen schützen

Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit verankern!

von Armin Bembenek

Selbstorganisation und Partizipation sind die handlungsleitenden Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit - insbesondere der Jugendverbandsarbeit, aber auch der offenen Jugendarbeit.

Die facettenreiche Arbeit in diesen Handlungsfeldern der Jugendhilfe wird - nicht zuletzt wegen den Motiven der gesellschaftlichen Mitbestimmung und der Einbindung in soziale Netzwerke - größtenteils von ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätigen (jungen) Menschen gestaltet und geleistet.

Auslegung eines Gesetzes

Aber, wie können öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit, vor dem Hintergrund des beschriebenen Personals und einer Fülle von Angeboten, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen oder sogar garantieren? Werden durch die Verpflichtungen des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit verbundenen Neuregelung des § 72a SGB VIII Freiräume in der Kinder- und Jugendarbeit unnötig eingeschränkt und ehrenamtliches Engagement verhindert? Müssen nun auch die ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen? Zerstört ein zusätzlicher Kontrollmechanismus nicht die Offenheit von Beziehungen im Arbeitsfeld?

Unweigerlich wird man an die kontroversen Diskussionen, um „die Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit“ in den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, aus dem Jahr 2005, erinnert.

Auch das Bundeskinderschutzgesetz macht keine trügerspezifischen Vorgaben und lässt offen, wie die jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu den erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a



Kinder- und Jugendarbeit im „Orchester Netzwerk Kinderschutz“ (nach Dr. Sigrid A. Bathke, Institut für Soziale Arbeit)

SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung zu gestalten sind.

Fachliche Empfehlungen

In Nordrhein-Westfalen wurden zu Beginn des Jahres 2013 gemeinsame Empfehlungen zu den Vereinbarungen erarbeitet, um die Umsetzungsphase vor Ort für die unterschiedlichen Träger mit einer Vielzahl an Einrichtungen sowie Fachpersonal und Ehrenamtlichen zu vereinfachen.

In NRW waren die beiden Landesjugendämter (Rheinland und Westfalen-Lippe), die Arbeitsgemeinschaft G5 und die kommunalen Spitzenverbände daran beteiligt.

Vereinbarungen mit landesweiten Trägern bzw. für überregionale oder landesweite Aktivitäten schließen die beiden Landesjugendämter in NRW direkt ab. Für die Jahre 2013 und 2014 übernimmt diese Aufgabe das LVR-Landesjugendamt in Köln.

Umsetzungspraxis vor Ort

Allerdings ist „die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, um-

fassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Ein Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.“¹

Diesen Auftrag „Kinderschutz in der Jugendhilfe zu verankern!“ haben die vier Jugendämter im Kreis Herford (Stadtjugendamt und Kreisjugendamt Herford, Stadtjugendämter Löhne und Bünde) ernst genommen. Im Rahmen eines Fachtages am 04. Juni 2013 im Kreishaus Herford, der in Kooperation mit dem Landesjugendring NRW e.V. und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen durchgeführt wurde, haben zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher und freier Träger sich damit beschäftigt

- Kinderschutz zum Thema – auch in der Jugendarbeit – zu machen und darüber zu reden,
- Kinderschutz als Teil der eigenen Konzeption zu beschreiben,
- Kinderschutz im eigenen Feld zu organisieren (Träger, Einrichtung, Gruppe etc.),
- Kinderschutzkonzepte und -verfahren in Zusammenarbeit mit anderen Trägern gemeinsam zu beraten und zu entwickeln,
- Kinderschutz in der Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe durch Vereinbarungen sicherzustellen,
- einen verbesserten Kinderschutz als Teil von Jugendhilfeplanung zu begreifen und Planungsprozesse kommunal und regional anzuschließen.

Mit dieser Veranstaltung ist es gelungen, eine kreisweite Vereinbarung zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe auf den Weg zu bringen, die trägerspezifisch angepasst werden kann. Zusätzlich wurden in Arbeitsgruppen die Qualifizierungsbedarfe hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe erarbeitet, konkrete Gefährdungssituationen beschrieben und bestehende Netzwerke „Kinderschutz“ vorgestellt.

¹ vgl. Gemeinsame Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (G 5) in NRW, Seite 3, II)

Service und Fachberatung

Derzeit bietet das LWL-Landesjugendamt im gesamten Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Fachtagungen und Veranstaltungen an, mit dem Ziel, offene Fragen bzw. Probleme zu klären sowie einheitliche Regelungen für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Trägern kreis-/regionsweit zu ermöglichen. Dabei wird die Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage des Führungszeugnisses gemeinsam von allen Beteiligten vorgenommen. Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat darüber hinaus eine Handreichung mit Antworten zu den häufig gestellten Fragen (frequently asked questions, FAQ) erstellt.

Fazit und Ausblick

Für viele Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe, u.a. in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit sind die gesetzlichen Aufgaben, die Schutzfunktion und die präventive Arbeit längst selbstverständlich. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist zentral. Dabei ist die übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Jugend(verbands)arbeit, Jugendsozialarbeit, dem ASD, den Hilfen zur Erziehung in Ihrer Region / Ihrem Kreis von besonderer Bedeutung, da alle Akteure voneinander lernen können.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Umsetzung der neuen Regelungen in den §§ 79, 79a des SGB VIII zur „Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe“ (siehe auch S. 24 ff.).

> http://www.ljr-nrw.de/fileadmin/Dokumente/Publikationen/Arbeitshilfe_Fuehrungszeugnisse_LJR2013_final.pdf



Armin Bembenek ist Fachberater für Jugendförderung und Jugendpolitik im LWL-Landesjugendamt Westfalen



Zu früh, zu spät, zu viel, zu wenig...?

Zum Hilfeplan gehörige Schutzkonzepte müssen klar formuliert sein

von Heidi Knapp

Was den konkreten Begriff des Kindeswohls anbelangt, so ist dieser nicht eindeutig zu definieren und wird auch immer unterschiedlichen Interpretationen unterworfen sein. Den, für alle Gesellschaften eindeutigen Konsens wird es nie geben.

Um zu vermeiden, dass aufgrund fehlender Interventionen oder unkoordinierter Hilfen Kinder bleibende Schäden davontragen oder im schlimmsten Fall sterben, gehen immer mehr Jugendämter im Kontext der aktuellen Diskussionen zum Schutze des Kindes dazu über, Hilfepläne im Rahmen der Hilfen zur Erziehung mit Schutzkonzepten oder Kontrollkonzepten zu versehen.

Dies erscheint logisch: Der professionelle Umgang im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle gehört zum Berufsalltag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Allgemeinen Sozialen Diensten. Auffallend zum Einsatz von Schutzkonzepten ist jedoch, dass fundierte Fachdiskussionen bzw. Handlungsempfehlungen nur vereinzelt existieren.

Im Rahmen eines Forschungsprojektes der Fachhochschule Münster, Institut für Praxisentwicklung und Evaluation (IPE), dem Verein Kinder haben Rechte e.V. und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen wurde in einer qualitativen Untersuchung der Frage nachgegangen, unter welchen Bedingungen die in den Hilfeplänen verankerten Schutzkonzepte positive oder negative Dynamiken entwickelten.

Im Kontext der durchgeführten Studie ging es um die spezifischen Facetten der Begriffe Schutz und Kontrolle, welche sich daraus ergeben, dass mit der Umsetzung von Hilfen zur Erziehung nicht automatisch jegliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen abgewendet und sein Wohl von diesem Zeitpunkt an wieder hergestellt ist. Mitunter sind gesonderte Anstrengungen zum Wohl des Kindes von Nöten.

Nur welche? Die Kontrolltätigkeit soll sich schließlich nicht darauf richten, dass ein Kind eine bestimmte Erziehung erhält; sie richtet sich vielmehr darauf, ein bestimmtes Niveau an Fürsorge für Kinder und Jugendliche nicht zu unterschreiten.



In Kürze im Shop des LWL-Landesjugendamtes Westfalen erhältlich: „Schutzkonzepte in der Hilfeplanung – Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen“ (Band 51 der Reihe Ideen & Konzepte).

„Zu früh, zu spät, zu viel, zu wenig“: Jugendämter befinden sich in einer intensiven Diskussion und Suchbewegung nach geeigneten Verfahrensweisen und Instrumenten, die ihnen helfen können Unsicherheiten solcher Einschätzungsprobleme zu reduzieren.

Fachliche Anforderungen an Schutzkonzepte: Kinder sollen geschützt werden, Eltern eindeutige Verhaltensregeln erhalten, professionelle Sicherheit haben, Risiken reduziert werden, Konsequenzen bei Nichteinhaltung... die Liste ist lang.

Hier der Vorschlag für eine Definition, was sie beinhalten sollten:

Ein Schutzkonzept kennzeichnet im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung eine konkrete Anforderung an die Erziehungsberechtigten, die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl (im Sinne des § 8a SGB VIII und des §1666 BGB) zu schützen.

Solche konkreten Anforderungen an das Verhalten der Personensorgeberechtigten lassen sich nur aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten und können keinesfalls allgemeine Erziehungsanforderungen sein. Diese wären ggf. im Rahmen des Hilfekonzeptes zu thematisieren.

Bei der Entwicklung der Umsetzung eines Schutzkonzeptes geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefährdungsrisiken. In der Regel enthält es drei wichtige Elemente:

- Zum einen ein Hilfekonzept (§ 36 SGB VIII) das dazu dient, die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig zu verbessern (meist mittel- bis langfristig). Das Hilfekonzept ist einerseits der Rahmen, in dem das Schutzkonzept realisiert wird, andererseits aber auch Bestandteil eben dieses Schutzkonzeptes, weil Schutz ohne Hilfe nicht denkbar ist.
- Zum anderen enthält ein Schutzkonzept ein sogenanntes Sicherheitskonzept zur kurzfristigen Sicherstellung des Kindeswohls oder zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren (§ 8a SGB VIII). Das Sicherheitskonzept muss logisch und nachvollziehbar aus einer Gefährdungsanalyse abzuleiten sein.
- Und drittens das Kontrollkonzept, welches sicherstellen soll, dass die zum Schutz des Kindes / Jugendlichen verabredeten Maßnahmen auch durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen.

Im Rahmen von Veröffentlichungen und Fachtagen möchte die Gruppe des Forschungsprojektes das Thema mit Fachkräften diskutieren und konzeptionell weiterentwickeln. Anfang 2014 bieten das LWL-Landesjugendamt Westfalen und die Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen in Rahmen einer Kooperationsveranstaltung einen Fachtag zu dem Themenkomplex Schutzkonzepte in der Hilfeplanung an.



Heidi Knapp ist Fachberaterin und Fortbildnerin für Kinderschutz im LWL-Landesjugendamt Westfalen

Was gehört zu einem wirksamen Kinderschutz?

Ein Bericht aus der Arbeit des Qualitätszirkels Kinderschutz

von Monika Weber

Mit den §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG¹ sind im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzlichen Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags weiter konkretisiert worden. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gilt für die Jugendämter: Zur eigenen Gefährdungseinschätzung gehört seit 1.1.2012 verpflichtend - sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich - der Hausbesuch und die persönliche Inaugenscheinnahme des Kindes. Bei einer Fallübergabe an ein anderes Jugendamt wird das persönliche Übergabegespräch zur Regel. Für die mit freien Trägern abzuschließenden Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sind jetzt die von den Leistungserbringern zu berücksichtigenden Handlungsschritte im Einzelnen festgelegt. Zusätzlich sind die Jugendämter aufgefordert, die erforderliche Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft mit den freien Trägern auszuhandeln. Und schließlich sind die Jugendämter verpflichtet, für Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen - das sind insbesondere, aber nicht nur die in § 4 KKG genannten Berufsgeheimnisträger - ein Beratungsangebot vorzuhalten.

Qualitätszirkel Kinderschutz

Auf welche bestehende Praxis treffen diese Neuregelungen? Welche Erfahrungen haben die Jugendämter in den vergangenen Jahren mit der Umsetzung des § 8a SGB VIII gemacht, und welche Entwicklungsperspektiven leiten sich daraus ab? Diese Frage stand im Mittelpunkt des Qualitätszirkels Kinderschutz, in dem 20 Jugendämter aus Westfalen-Lippe unter der Moderation des LWL-Landesjugendamts ihre Arbeit im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gemeinsam

reflektiert haben. Ziel des Qualitätszirkels Kinderschutz war es,

- den Fachaustausch der Jugendämter in Fragen des Kinderschutzes zu fördern,
- Erfahrungen mit vorhandenen Konzepten, Verfahren und Instrumenten gemeinsam zu reflektieren und auf diese Weise zur weiteren Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beizutragen
- sowie weiterführende Fragen und Handlungsbedarfe gemeinsam zu bearbeiten.

An den insgesamt acht Sitzungen über einen Zeitraum von zwei Jahren waren fünf Jugendämter kreisfreier Städte, fünf Kreisjugendämter und zehn Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden beteiligt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in ihren Ämtern allesamt mit Leitungs- und Steuerungsaufgaben im Bereich des Kinderschutzes betraut.

Bestandsaufnahme: Umsetzung des § 8a SGB VIII

Die Jugendämter verfügen heute nahezu ausnahmslos über festgelegte und in der Regel als Dienstanweisung verpflichtend verankerte Vorgehensweisen im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen. Zu diesem Verfahren gehörte bereits vor der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes der Hausbesuch je nach fachlicher Einschätzung der Gefährdung als Regel dazu. Zur Bewertung von Meldungen und von Gefährdungslagen werden die Fachkräfte in allen Jugendämtern durch standardisierte Instrumente unterstützt. Fast flächendeckend sind auch zwischen öffentlichen und freien Trägern Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 abgeschlossen. Dabei haben die meisten Jugendämter auf vorliegende Mustervereinbarungen zurückgegriffen, zum Teil sind diese arbeitsfeldspezifisch (für Kindertagesstätten, Jugendarbeit

¹ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

etc.) konkretisiert. Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit Handlungsfeldern außerhalb der Jugendhilfe (Schulen, Suchthilfe, Kinderkliniken etc.) sind vielerorts bereits abgeschlossen oder mindestens in Vorbereitung. Sichtbar wird an dieser Bestandsaufnahme: Rein formal gesehen normiert das Bundeskinderschutzgesetz vor allem bereits bestehende Praxis. Vor Ort beschäftigt die für die Ausgestaltung der Kinderschutzarbeit Verantwortlichen insbesondere die Frage, wie gemeinsam vor Ort ausgehandelte Standards nachhaltig verankert und im Sinne einer lernenden Organisation kontinuierlich weiterentwickelt werden können.

Was gehört zu wirksamem Kinderschutz?

Was gehört eigentlich zu einem wirksamen Kinderschutz? Diese Frage stand am Anfang der Arbeit des Qualitätszirkels. Sechs inhaltliche Dimensionen wurden herausgearbeitet, die die gemeinsame Arbeit in den nachfolgenden Sitzungen inhaltlich strukturierten; zu fünf Dimensionen davon wurde diskutiert, woran sich eine gute Qualität im Einzelnen ablesen lässt (siehe Abbildung):

1. Standardisiertes Verfahren der Fallbearbeitung gem. § 8a SGB VIII:

Als zentrale Qualitätsmerkmale wurden u. a. herausgearbeitet, dass

- ein solches Verfahren mindestens die Prozessschritte Fallannahme und erste Meldebewertung, Informationsgewinnung und Einbeziehung der Adressatinnen/Adressaten durch Hausbesuch/persönliche Inaugenscheinnahme des Kindes, Gefährdungseinschätzung und Maßnahmenplanung (wie akute Schutzmaßnahmen, Hilfeplanverfahren, Schutzkonzept, Einschaltung des Familiengerichts) im Zusam-

menwirken mehrerer Fachkräfte sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Mädchen und Jungen gehört.

- Entscheidungen immer im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften getroffen werden und diese dokumentiert werden.
- neben Gefährdungshinweisen auch Schutzfaktoren und Ressourcen systematisch erfasst werden und die grundlegenden Instrumente nicht auf ein schematisches Abarbeiten zielen, sondern die fallführenden Fachkräfte in ihrer fachlichen Beurteilung unterstützen und stärken. (vgl. z. B. Stadt Hagen 2011: Vorgehen und Maßnahmen bei Hinweisen auf Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen)

2. Handlungsleitende Orientierungen zum Kinderschutz:

Ein standardisiertes Verfahren allein reicht als isolierter Baustein nicht aus, es muss vielmehr eingebettet sein in ein möglichst diskursiv ausgehandeltes gemeinsames Grundverständnis der Kinderschutzarbeit. Was leitet das fachliche Handeln der Fachkräfte? Unter dieser übergreifenden Fragestellung gilt es z. B. Fragen zur Rolle und Funktion der Fachkräfte, zu den Zielen des fachlichen Handelns im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen bzw. Personensorgeberechtigten, zum Verhältnis von Kinderschutz und Frühen Hilfen/Prävention o. ä. zu klären.

3. Strukturqualität im Jugendamt:

Ein wirksamer Kinderschutz stellt auch Anforderungen an die Organisation Jugendamt, wie z. B.

- durch Öffentlichkeitsarbeit und Angebote früher Hilfen niedrigschwellige Zugänge für



Sechs Dimensionen des Kinderschutzes.

*Mit der Dimension „Infrastruktur“ hat sich der Qualitätszirkel nicht beschäftigt.

Kinder, Jugendliche und Familien in Not- und Krisensituationen zu eröffnen,

- für Melderinnen und Melder eine verlässliche Erreichbarkeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten zu gewährleisten und
- Bereitschaftsdienste so zu organisieren, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Hausbesuch zu zweit – zumindest bei Hinweisen auf akute Gefährdungen bzw. Gefährdungslagen, die eine zügige Veränderung der Situation für das Kind notwendig erscheinen lassen – möglich ist,
- zur kontinuierlichen Personalentwicklung, die gleichermaßen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erwerb von Grundlagenwissen im Kinderschutz vorsieht, auf die interne Verankerung fachlicher Standards zielt sowie auch notwendige Vertiefungsgebiete (z. B. zur Arbeit mit psychisch kranken Eltern, sexuellem Missbrauch o. ä.) fördert.

4. Gelebte Kooperation und Zusammenarbeit:

Kinderschutz lässt sich nur in gemeinsamer Verantwortung realisieren, deren notwendige Voraussetzung die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl fallbezogen als auch fallübergreifend mit freien Trägern ebenso wie mit Partnern und Partnerinnen außerhalb der Jugendhilfe (Bielefeld Geburtskliniken, Münster: Drogenhilfe, Polizei, Schulen, Gerichte, Haltern: Schulen und Gesundheitshilfe) ist.

5. Evaluation und Qualitätssicherung als auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegter Prozess:

In den Jugendämtern werden bereits viele Einzelmaßnahmen der Evaluation und Qualitätsentwicklung erprobt (z. B. Qualitätszirkel der insoweit erfahrenen Fachkräfte, regelmäßige Aktenanalysen, regelmäßige Auswertung positiver und negativer Fallverläufe, wiederkehrende Reflexion der standardisierten Vorgehensweisen und Instrumente etc.), ohne dass diese jedoch bisher systematisch in eine Konzept- und Qualitätsentwicklung eingebunden sind.

Ausblick

Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt gerade auch die kommunikativen und beratenden Elemente im Kinderschutz: So kommt der Einbeziehung der Eltern in die Gefährdungseinschätzung sowohl für die Jugendämter, die freien Träger als auch die Be-

rufsgheimnistragenden ein hoher Stellenwert zu, das (interdisziplinäre) Zusammenwirken der Fachkräfte wird weiter gestärkt und die Beratung als konstitutives, qualitätssicherndes Element im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ausgeweitet. Gerade auf die Weiterentwicklung dieser kommunikativen und beratenden Elemente im Kinderschutz gilt es ein besonderes Augenmerk zu richten. Wie gelingt es auch im Zwangskontext, eine tragfähige Hilfebeziehung zu Eltern aufzubauen und ihre Ressourcen und Lösungsansätze zu aktivieren? Was sollte die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft qualitativ leisten und welche Kompetenzen und Fähigkeiten auf Seiten der Fachkräfte sind dafür erforderlich? Welchen Rahmen braucht es, um im Jugendamt ein fachkompetentes Zusammenwirken der Fachkräfte zu ermöglichen? Wie kann ein Qualitätsentwicklungsdialo g mit freien Trägern im Kinderschutz angelegt sein?

Unterstützung und fachliche Hinweise dazu gibt eine Tagung des LWL-Landesjugendamts mit dem Titel "Handlungssicherheit gewinnen. Fachliche Beratung und Wahrnehmung des Schutzauftrags" am 11. und 12. September 2013 in Münster. Weiterhin ist geplant, die Ergebnisse des Qualitätszirkels Kinderschutz in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Und speziell zu der Frage, welche Grundsätze und Maßstäbe der Qualität an eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a und 8b SGB VIII zu richten sind, erarbeitet eine Arbeitsgruppe aus 10 Jugendämtern aus Rheinland und Westfalen derzeit eine Orientierungshilfe, die bis Ende des Jahres vorliegen wird.



Dr. Monika Weber, Fachberaterin und Fortbildnerin ASD/Erzieherische Hilfen, moderiert u. a. gemeinsam mit Heidi Knapp den Qualitätszirkel Kinderschutz

Qualitätsentwicklung - ein Auftrag für die gesamte Kinder und Jugendhilfe

Qualitätsentwicklung nach §§ 79/79a SGB VIII

von Prof. Dr. Joachim Merchel

Das Thema "Qualitätsentwicklung" ist selbstverständlich nicht völlig neu in der Kinder- und Jugendhilfe: In der teilstationären und stationären Erziehungshilfe kennen wir die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit wirken viele Träger an sogenannten "Wirksamkeitsdialogen" mit, für Kindertageseinrichtungen existiert eine Vielzahl von Verfahren der Qualitätsentwicklung, Qualitätskataloge für unterschiedliche Handlungsfelder wurden entworfen und (kontrovers) diskutiert u.v.a.m.

Worin besteht also das Neue, mit dem der Gesetzgeber mit dem Bundeskinderschutzgesetz die Qualitätsentwicklung als Anforderung in den §§ 79, 79a SGB VIII verankert hat? Neu sind vor allem die Breite und der Verpflichtungscharakter, mit der die Anforderung zur Qualitätsentwicklung akzentuiert wurde:

- Die Qualitätsentwicklung ist Teil der Gesamtverantwortung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe.
- Alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe müssen in die Qualitätsentwicklung einbezogen werden: alle Leistungen und auch die „anderen Aufgaben“ - von „A“ (Allgemeiner Sozialer ASD; Adoptionsvermittlung) über „J“ (Jugendarbeit; Jugendsozialarbeit; Jugendgerichtshilfe) oder „T“ (Tageseinrichtungen für Kinder) bis „W“ (Wohngruppen im Rahmen der Heimerziehung). Im Grundsatz ist kein Handlungsfeld von der Anforderung zur Qualitätsentwicklung ausgenommen.
- Qualitätsentwicklung muss sich kontinuierlich vollziehen, darf also kein einmaliges Ereignis bleiben; qualitative Weiterentwicklung soll konzipiert werden als ein systematisches und andauerndes dynamisches Prozessgeschehen.

Was heißt nun "Qualitätsentwicklung", wann sind die Anforderungen des Gesetzes erfüllt? Der Gesetzgeber hat kein bestimmtes Verfahren festgelegt. Es sind lediglich drei Anforderungen benannt worden, die erfüllt sein müssen, damit man von einer "Qualitätsentwicklung" im Sinne der §§ 79/79a SGB VIII sprechen kann:

- Es müssen Qualitätskriterien benannt werden. Im Gesetzestext wird gefordert, dass "Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität" erarbeitet und definiert werden. Qualitätsentwicklung hat immer mit Bewertung zu tun, und für eine solche Bewertung werden Kriterien benötigt. Diese Bewertungsmaßstäbe müssen offengelegt, begründet und (bisweilen kontrovers) diskutiert und im Hinblick auf die Praxis angewendet werden.
- Es müssen "geeignete Maßnahmen" zur "Gewährleistung" der Qualität angewendet, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Man benötigt also Verfahren der Qualitätsentwicklung, die kontinuierlich praktiziert werden.
- Bei den Qualitätskriterien und bei den Verfahren zur Qualitätsbewertung müssen zwei Themen verpflichtend einbezogen werden: Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten - eine Schlussfolgerung des Gesetzgebers aus den Beratungen der beiden "Runden Tische" zur Heimerziehung insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren und zum sexuellen Missbrauch in Einrichtungen.

Dass Qualitätsentwicklung in allen Handlungsfeldern der Kinder und Jugendhilfe entsprechend den

skizzierten Anforderungen realisiert wird, gehört zu den "Gewährleistungsaufgaben" des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses.

Schon die kurzen Ausführungen zu den Anforderungen der Qualitätsentwicklung dürften deutlich gemacht haben, dass es sich dabei um elementare Gestaltungsaspekte der Kinder- und Jugendhilfe handelt und dass es hier im Wesentlichen um zentrale Fragen geht, die auch die Jugendhilfeplanung berühren: nämlich um Antworten auf die Frage, nach welchen Kriterien Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gem. § 79 Abs. 2 als "geeignet" gelten können - Fragen, die im Mittelpunkt der Jugendhilfeplanung stehen.

Insofern macht der Gesetzgeber mit seinen Anforderungen zur Qualitätsentwicklung auf den Stellenwert der Jugendhilfeplanung und auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Jugendhilfeplanung aufmerksam, mit der die Qualitätsentwicklung verkoppelt werden muss. Eine solche Verkoppelung wird aber nur dann produktiv gestaltet werden können, wenn die örtliche Jugendhilfeplanung sachlich und personell angemessen ausgestattet wird und wenn sie in ihren Arbeitsabläufen gut mit den unterschiedlichen Handlungsfeldern im Jugendamt verbunden ist. Die Regelungen zur Qualitätsentwicklung fordern also auch zur Überprüfung und Weiterentwicklung der kommunalen Jugendhilfeplanung auf.

Nicht nur die örtlichen Jugendämter, die die Verfahren der Qualitätsentwicklung initiieren und steuern müssen, sind vom Gesetzgeber angesprochen; auch die Landesjugendämter haben



Die Expertise kann unter www.lwl-landesjugendamt-shop.de bestellt werden.

eine bedeutsame jugendhilfepolitische Funktion im Rahmen der Qualitätsentwicklung zugewiesen bekommen.

Die Landesjugendämter haben zum einen die Aufgabe, die Jugendämter bei der Entfaltung der örtlichen Prozesse der Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Zum anderen sollen sie fachliche Empfehlungen zu Qualitätskriterien in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe geben

und auf diese Weise zwei Effekte zu erzielen: den örtlichen Trägern Orientierung geben, damit nicht "jeder das Rad immer wieder neu erfinden muss", und dafür Sorge tragen, dass die örtlichen Prozesse sich in einem Rahmen bewegen, der den fachlichen Diskussions- und Erkenntnisstand der Jugendhilfe widerspiegelt.

Wie soll nun die Anforderung zur Qualitätsentwicklung umgesetzt werden? Der Gesetzgeber hat kein festes Modell dafür vorgesehen; er hat lediglich die skizzierten Rahmenanforderungen benannt, die es in unterschiedlicher Weise umzusetzen gilt.

Um eine Orientierungshilfe zu geben, wie Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII praktisch gestaltet werden kann, haben die beiden NRW-Landesjugendämter beim Autor dieses Beitrags eine Expertise in Auftrag gegeben. In dieser Expertise wird ein konkreter Umsetzungsvorschlag dargelegt und sowohl in seinem grundlegenden Vorgehen als auch in seinen einzelnen Schritten begründet.

Bei den verschiedenen Umsetzungsschritten werden jeweils Entscheidungen zu einem konkreten Verfahren erforderlich, sodass mit der Orientierungshilfe kein einheitliches Verfahren prädestiniert wird. Es bleibt eine "Orientierungshilfe", und auch wenn sich mehrere Jugendämter an ihr orientieren, werden sie wahrscheinlich unterschiedliche konkrete Handhabungen praktizieren, die jeweils örtlich "passen". Die Orientierungshilfe möchte einen praxisbezogenen, konzeptionell begründeten Rahmen liefern - nicht mehr und nicht weniger.

Der in der Expertise gelieferte Vorschlag zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII geht von folgenden Prämissen aus (hier nur kurz angeführt, genauer nachzulesen in der Expertise):

- Steuerungsverantwortlich ist der öffentliche Träger, aber entsprechend dem Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit fachlich und organisational selbstständigen freien Trägern (§ 4 SGB VIII) sind diese in die Prozesse der Qualitätsentwicklung kooperativ einzubeziehen.
- Angesichts der elementaren Bedeutung von Qualitätskriterien für die Angebotsgestaltung in der örtlichen Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss zuständig für die Erörterung von und die Beschlussfassung zu den Qualitätskriterien zur Bewertung der Qualität in den einzelnen Handlungsfeldern und zu den Verfahrensschritten, nach denen die Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe realisiert werden soll.
- Das Verfahren der Qualitätsentwicklung soll den Aufwand der beteiligten Organisationen begrenzt halten. Dies wird am ehesten dadurch erreicht, dass nicht die "gesamte Einrichtung mit all ihren Prozessen und Ergebnissen" in die Qualitätsbewertung einbezogen wird, sondern jeweils nur Ausschnitte bzw. einige ausgewählte Qualitätskriterien in einen Zyklus der Qualitätsentwicklung hineingenommen werden.
- Das Verfahren der Qualitätsentwicklung soll so ausgerichtet sein, dass verschiedene Träger und Einrichtungen in einen Dialog kommen können und trotz ihrer Differenzen in fachlichen

Konzepten und Vorgehensweisen eine gemeinsame Grundlage von Qualitätskriterien finden.

- Das Verfahren der Qualitätsentwicklung soll so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger und Einrichtungen die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lernfeld ansehen und dass die Kontrolloptionen, die immer in der Qualitätsentwicklung enthalten sind, die Prozesse nicht allzu sehr beeinträchtigen.

Auf der Grundlage dieser Prämissen ist in der Expertise ein Verfahrensvorschlag entfaltet worden, in welcher Weise man dem jugendhilfepolitischen Impuls, der in der Neuregelung der Qualitätsentwicklung in §§ 79, 79a SGB VIII zum Ausdruck gebracht wurde, pragmatisch gerecht werden kann. In der Expertise wird auch darauf hingewiesen, wie man die Komplexität der Anforderungen in einem stufenweise zu entwickelnden Verfahren allmählich verarbeiten kann.

Aber auch wenn man es pragmatisch und stufenweise angeht: Jedes Verfahren der Qualitätsentwicklung ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, und die beteiligten Träger (insbesondere das Jugendamt) müssen überlegen, wie sie den Aufwand bewältigen können und was sie tun können, um auch mit einem begrenzten Aufwand zu einer wirkungsvollen Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zu gelangen. Die vorgelegte Orientierungshilfe versucht hier einen Weg zu zeigen - ob mit Erfolg, wird man in der Zukunft bewerten können.



Prof. Dr. Joachim Merchel lehrt an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen



24/7

KINDER- UND JUGENDHILFE

**15. DEUTSCHER
KINDER- UND
JUGENDHILFETAG**

**03. – 05. Juni 2014
Messe Berlin**

**viel wert.
gerecht.
wirkungsvoll.**



Gebäude des LWL-Landesjugendamtes Westfalen (Foto: LWL/Wanke)

Aus dem LWL-Landesjugendamt Westfalen

Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW

(uh) Das nordrhein-westfälische Ministerium für Frauen, Kinder, Jugendliche, Kultur und Sport (MF-KJKS) hat gemeinsam mit dem Innenministerium (MIK), dem LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland eine Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) herausgegeben. Mitgewirkt haben an dieser Veröffentlichung Fachkräfte von Jugendämtern, freien Trägern und Verbänden.



Hierbei richtet sich der Fokus auf den integrierten „Handlungsleitfaden“, der mit Informationen zum rechtlichen Rahmen und Hintergrundinformationen zu verschiedenen Themenbereichen (z.B. Dublin-II-Verfahren, Traumatisierung, Dolmetscher etc.) abgerundet wird. Dargestellt werden die durchzuführenden Verfahren und deren Koordination. Aufgezeigt werden auch die Aufgaben des Jugendamtes, die bei der Gewährung von Hilfe nach dem SGB VIII zu beachten sind.

Die Broschüre gibt Hinweise und Empfehlungen, die - im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen - die Zusammenarbeit aller mit diesem Personenkreis befassten Stellen verbessern und in Nordrhein-Westfalen einen einheitlichen Umgang mit den unbegleiteten Minderjährigen sicherstellen soll.

Die Handreichung ist auf der Webseite des Ministeriums und bei beiden Landesjugendämtern zu finden.

> <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html>

Neue LWL-Tagungsdokumentationen stehen online zur Verfügung

(ag) Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat zahlreiche neue Tagungsdokumentationen online gestellt. Darunter befinden sich Materialien von Arbeitskreisen und Fachtagungen. Die Dokumentationen stehen als kostenfreier Download bereit oder sind zum Pauschalpreis von 10 EUR für einen Ausdruck pro Veranstaltung zu bestellen. Folgende neue Dokumentationen stehen bereit:

- Verbindungen schaffen - Aufbau und Koordination von Netzwerken, 18.-19.06.13 in Münster
- Juleica Konkret - Konzepte für die Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendleitern, 18.06.13 in Münster
- § 35 a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 11.06.-12.06.13 in Schwerte

> www.lwl.org/tagungsdoku



Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßte das neue stimmberechtigte Mitglied Remi Stork (kleines Foto rechts), der die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW vertritt. Prof. Dr. Joachim Merchel (kleines Foto links) referierte über Qualitätsentwicklung.

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss Westfalen-Lippe

(sw) In der Sitzung vom 12. Juni 2013 stellte Prof. Dr. Merchel von der Fachhochschule Münster seine Expertise zur „Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe“ (Vorlage 13/1337) vor (siehe S. 24 ff.). Dieser Verfahrensvorschlag soll eine Orientierungshilfe zur Umsetzung der neu eingeführten Regelungen der §§ 79, 79 a SGB VIII sein. Von den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses wurde der Verfahrensvorschlag als pragmatisch bewertet. Das Landesjugendamt solle darauf hin einen Orientierungsrahmen entwickeln und Fortbildung und Beratung auch auf dieses Thema anbieten.

Durch Dr. Monika Weber und Beate Rotering wurde die Arbeitshilfe für Jugendämter "Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Jugendhilfe" (Vorlage 13/1336) vorgestellt (zu finden unter www.aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen.lwl.org). Wegen der steigenden Fallzahlen im Bereich der ambulanten Hilfen sollen Jugendämter damit Orientierungen und Anregungen für die Aushandlung von Vereinbarungen von Leistungsangeboten im Bereich erzieherischer Hilfe erhalten. Die Arbeitshilfe definiert den Leistungsumfang von ambulanten Erziehungshilfen. Sie fragt nach fachlichen Qualitätskriterien und zeigt wie die dialogische Aushandlung von Vereinbarungen erfolgen kann. Durch einen Musterberechnungsbogen zur Kalkulation einer Fachleistungsstunde und weitere praktische Anlagen bietet sie einen hohen Praxisnutzen. Der Landesjugendhilfeausschuss hat beschlossen, dass das Land NRW

gebeten wird, hier von seinem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch zu machen. Die Regelungen der §§ 78b - 78g SGB VIII sollten auch für Leistungen der ambulanten Erziehungshilfe - insbesondere die Regelungen zum Rahmenvertrag und der Schiedsstelle - ausgeweitet werden.

Des Weiteren befasste sich der Ausschuss mit folgenden Themen:

- Bericht zur Umsetzung der Zielvereinbarung 2012 für das LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho (Vorlage 13/1328)
- LWL-Programm "Partizipation und Demokratie fördern" 2013 (Vorlage 13/1329)
- Anerkennung des "St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e.V." Dortmund als Träger der freien Jugendhilfe (Vorlage 13/1342)
- Schulsozialarbeit (Vorlage 13/1332)
- Problematische Internet- und Mediennutzung - aktuelle Entwicklungen (Vorlage 13/1317)
- Aktionswochen "Das Jugendamt. Unterstützung die ankommt." - Unterstützung der Jugendämter durch Materialien mit dem Schwerpunktthema Kinderschutz (Vorlage 13/1335)

Die nächste Sitzung am 20. September findet im Martinistift in Nottuln statt.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern, Dokumentationen, Sitzungen und Vorlagen des Landesjugendhilfeausschusses finden Sie unter:

> www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Politik.

„Ombudschaften in der Jugendhilfe“ – Workshop des Landesjugendhilfeausschusses Westfalen-Lippe

(ml) Am 1. Juli fand im Landeshaus in Münster ein gemeinsamer Workshop des LWL Landesjugendhilfeausschusses Westfalen - Lippe (LJHA) und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung des LWL-Landesjugendamts Westfalen statt. Das Thema Ombudschaften war im Oktober letzten Jahres erstmalig ausführlicher im LJHA diskutiert worden. Dabei war der Facettenreichtum, die Vielfalt und auch die Konfliktlastigkeit der Thematik deutlich geworden war. Mit dem Ziel, zu einer ersten fachlichen Positionierung zu gelangen, war dann dieser Workshop angesetzt worden.

Nicht nur die freie Wohlfahrtspflege, auch die kommunalen Spitzenverbände und viele Jugendämter sowie Träger befassen sich seit geraumer Zeit mit der Thematik des Rechts junger Menschen auf Beschwerde gegen Personen, Entscheidungen oder Institutionen der Jugendhilfe.

Die Basis, quasi der Grundkonflikt, liegt in der strukturellen Machtasymmetrie in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl im pädagogischen Alltag z.B. in Einrichtungen oder in der Beratungstätigkeit, aber auch auf der Ebene von Verwaltungsentscheidungen oder "Nichtentscheidungen".

Begrifflich hatte man sich an dem Tag darauf verständigt, dass mit Beschwerdestellen interne Anlaufstellen gemeint seien und die Bezeichnung „Ombudsstellen“ für externe Stellen genutzt werden solle.

Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren stärken die Rechte von Kindern und Jugendlichen und verbessern ihren Schutz vor Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch. Hierfür gibt es bereits eine Vielzahl von unterschiedlichen Ansätzen und Konzepten zu Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen. Gemeinsam ist Ihnen die Berücksichtigung von alters- und bedarfsgerechten Zugangswegen und die entsprechende Information der Kinder und Jugendlichen.



Eine von vielen Pinnwänden des Workshops: In wechselnden Arbeitsgruppen wurden unterschiedlichen Aspekte des Themas diskutiert.

Mit fünf Impulsreferaten die das Thema aus unterschiedlicher und zum Teil kontroverser Sicht in aufgriffen wurde der Aufschlag gemacht.

- Dr. Remi Stork von der „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe“ richtete den Blick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch partizipative Verfahren.
- Bernd Hemker vom „Paritätischen NRW“ sprach als Geschäftsführer des Vereins „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ und berichtete über Konzept und Zielsetzung des Vereins sowie die ersten in der Arbeit gewonnen Erfahrungen.
- Der Leiter des Jugendamts Bochum, Dolf Mehring berichtete über ein bundesweit beachtetes internes Beschwerdemanagement.
- Der Kreisjugendamtsleiter aus Steinfurt, Tilmann Fuchs betrachtete das Feld Ombudschaften aus der kommunalen Perspektive.
- Daniela Herber vom LWL-Heilpädagogischen Kinderheim in Hamm erläuterte das dort entwickelte Beschwerdemanagement.



In wechselnden Arbeitsgruppen wurden dann zwischen den teilnehmenden Politikerinnen und Politikern sowie Beschäftigten des Landesjugendamts intensiv folgende Fragestellungen diskutiert:

- Gibt es bereits genügend Beschwerdemöglichkeiten?
- In welchen Lebenssituationen benötigen Kinder und Jugendliche und Ihre Eltern Ombuds- und Beschwerdestellen?
- Wie niedrigschwellig müssen derartige Beschwerde- bzw. Ombudsstellen sein?
- Wie kommt man an die Kinder und Jugendlichen heran?
- Wo bindet man Beschwerdestellen an?
- Ist der Jugendhilfeausschuss der dafür geeignete Ort?
- Wie kann ich Neutralität einer solchen Stelle sicherstellen?
- Stehen Ombudsstellen in Konkurrenz zu Jugendämtern?
- Welche Befugnisse haben sie?
- Wer finanziert diese Stellen?
- Wie kann das LWL-Landesjugendamt Westfalen unterstützend tätig werden und für eine inhaltliche Weiterentwicklung sorgen?

Die Verwaltung des Landesjugendamts nahm als Ergebnis aus diesem Workshop den Auftrag mit, einen Vorschlag für ein Praxisprojekt zu entwickeln, welches in der Jugendhilfelandchaft Westfalen-Lippe unterschiedliche Aspekte und Fragestellungen zu Beschwerdestellen und Ombudschaften aufgreift und zu einer inhaltlichen Weiterentwicklung führt.

Dem Landesjugendhilfeausschuss wird hierzu im Herbst ein Vorschlag unterbreitet, der die Grundlage für eine Beschlussfassung bietet.

AGJ verabschiedet Diskussionspapier „Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren“

Missbrauchs- und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen haben vor allem bei den Aufarbeitungen und Ergebnissen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu einer Forderung nach altersgerechten Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten geführt.

Aufgenommen wurde diese Forderung im Bundeskinderschutzgesetz insbesondere im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Qualitätsentwicklung.

Mit ihrem Ende Juni 2013 vom Vorstand beschlossenen Diskussionspapier will die AGJ die Implementierung von ombudschaftlichen Strukturen sowie von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in Einrichtungen und Institutionen zur Sicherung ihrer Rechte befördern und dies als Qualitätsmerkmal im Rahmen der professionellen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe stärken.

Ausgangspunkt ist dabei vor allem die dort grundsätzlich gegebenen Gefährdungen im Alltag von Kindern und Jugendlichen sowohl in den Beziehungen zu den Fachkräften als auch der jungen Menschen untereinander.

> www.agj.de > Positionen > Aktuell

Personalien im LWL-Landesjugendamt Westfalen



(mk) **Armin Bembenek** (Foto) wechselte im Juni vom Falken Landesverband NRW in das LWL-Landesjugendamt Westfalen und verstärkt das Fachberater-team in der Jugendförderung. Er übernimmt die Stelle von **Dr. Wolfgang Thoring**, der zum Jah-

reswechsel aus dem Dienst des LWL ausgeschieden war. Verbunden mit der Neubesetzung ist auch eine Veränderung des Aufgabenprofils. Armin Bembenek wird für Jugendförderung und jugendpolitische Fragen Ansprechpartner für Jugendämter und freie Träger sein. Die ehemalige Schwerpunktsetzung in der Fachberatung im Bereich Ganztage wurde – auch in Abstimmung mit dem Jugendministerium – zugunsten der Jugendarbeit deutlich reduziert. Jugendhilfe-aktuell wünscht Dr. Wolfgang Thoring alles Gute für den Ruhestand und Armin Bembenek viel Schwung für die anstehenden Aufgaben.

Das Team der FÖJ-Zentralstelle für Westfalen-Lippe ist nun komplett. Passend zum doppelten Abiturjahrgang wurden die ehemals 75 FÖJ-Plätze seit 2011 verdoppelt, so dass im August 150 junge Freiwillige ein freiwilliges ökologisches Jahr in Westfalen beginnen können. Auch das nun fünf-köpfige FÖJ-Team ist in den letzten drei Jahren gewachsen und geht mit viel Schwung an die neuen Aufgaben. **Johannes Wilde** (Foto, 2. v. r.), 27 Jahre, bringt seine Erfahrungen in der Seminararbeit im FSJ in das Team ein und leitet gemeinsam mit Isabelle John (Foto links), Dirk Schneider und Anita Lückner eine der nun fünf Seminargruppen. Rüdiger Klebeck (Foto Mitte) übernimmt die vielen Aufga-



ben rund um die Koordination des Freiwilligendienstes. Nach insgesamt 47 Berufsjahren im Landesjugendamt mussten am 28. Juni die Kolleginnen und Kollegen im LWL-Landesjugendamt Abschied nehmen von **Doris Sandmann**, die nun in den

Ruhestand geht. Mit dem Sandmännchenlied und einem großen Dankeschön wurde die Kollegin verabschiedet. Unter der Telefonnummer 591-4559 wird nun **Christiane Lücke** (Foto) zum 1. August die Koordination des Fortbildungsbüros übernehmen und zusammen mit dem eingespielten Team Josefa Beiers und Kerstin Zillmann dafür sorgen, dass die Fortbildungen des Landesjugendamtes gut organisiert sind.



(ml) Das Referat Erzieherische Hilfen hat zum 1. Juli 2013 personelle Verstärkung durch **Nadja Wirth** (Foto) erhalten. Sie ist Dipl. Sozialpädagogin, Suchttherapeutin und Gesundheitswissenschaftlerin. Ihre beruflichen

Wurzeln liegen in der Suchtprävention und Frühintervention. In Bochum war sie langjährige Fachbereichsleitung der Beratungsstelle inEchtzeit. Zwischen 2007 und 2012 hat sie zwei europäische Projekte koordiniert. Ihre Arbeitsschwerpunkte werden jetzt auf der Förderung der Kooperation zwischen der Jugendhilfe und weiteren Hilfesystemen (Suchthilfe und -prävention sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie) liegen. Zudem wird sie Ansprechpartnerin für das Thema der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sein.



Erzieherische Hilfen



HzE Bericht 2013 ist fertiggestellt

(tf) Neben einem sehr gründlichen Überblick zur Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen und der Entwicklung der Ausgaben in diesem wichtigen Leistungsfeld der Jugendhilfe, haben wir in diesem Jahr wieder einmal drei spannende Schwerpunktthemen aufbereitet:

- Inobhutnahmen
- Fokus Vollzeitpflege
- Aufenthalt und weitere Leistungen nach einer Hilfe zur Erziehung

Darüber hinaus bietet der umfangreiche Anhang eine detaillierte Betrachtung ausgewählter Aspekte des Leistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen.

Das Kapitel „Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung“ wurde erstmals mit aufgenommen und ist nun fester Bestandteil in der Berichterstattung.

> www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/jugendhilfeplanung/jhp_material/

Bestellung im LWL-Webshop:

> www.lwl-landesjugendamt-shop.de



Neu: Handbuch für Beraterinnen und Berater von Pflegefamilien

(ag) Dieses vom LWL-Landesjugendamt Westfalen veröffentlichte Handbuch bietet einen umfassenden und praxisorientierten Überblick auf die Beratungstätigkeit im Rahmen der Pflegekinderhilfe.

Beraterinnen und Berater von Pflegefamilien stehen vor der Herausforderung, ihre Klientel einerseits zu beraten und andererseits sicher zu stellen, dass die Pflegeeltern die Erziehung und Begleitung ihrer Kinder kompetent gestalten.

Die Autoren Torsten Ziebertz und Eberhard Krüger bieten in dem Handbuch eine Kombination aus theoretischem Fachwissen und Praxisbezug, in dem sie die in der Beratung von Pflegefamilien wesentlichen Themen behandeln wie z.B. Bindungstheorie, Psycho-medizinische Störungsbilder, Fetales Alkoholsyndrom, Methoden der Beratung, Traumatologie und Resilienz.

Ziebertz und Kürger sind selber als Berater von Pflegefamilien tätig und haben die Rückmeldung von Teilnehmenden zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen, die sie durchgeführt haben, einfließen lassen.

Das 148 Seiten starke Handbuch für Praktiker können Sie zum Preis von 10 EUR bestellen:

> www.lwl-landesjugendamt-shop.de

Kinder- und Jugendförderung



Tagungsbericht: „Juleica konkret“

(km) Auf große Resonanz stieß ein gemeinsamer Fachtag von LWL-Landesjugendamt Westfalen und dem Landesjugendring NRW zu Konzepten von Gruppenleiter/innen-Schulungen am 18. Juni 2013 in Münster.

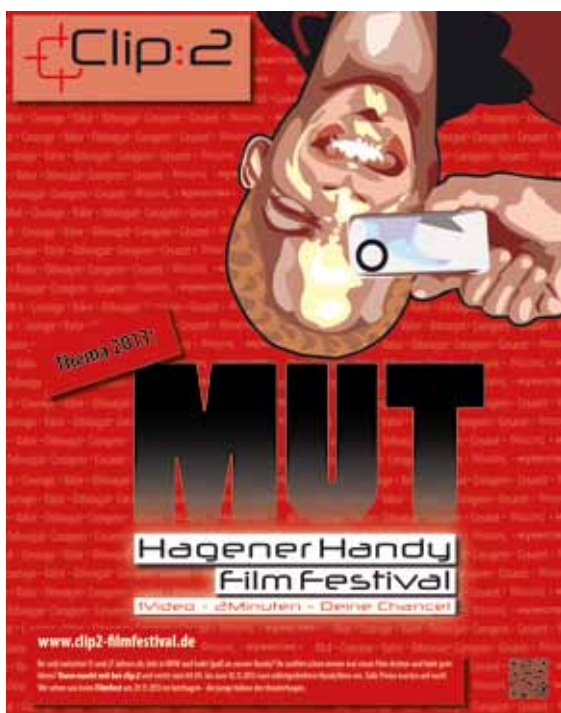
Freie und öffentliche Träger haben sehr unterschiedliche Modelle entwickelt, wie sie junge Menschen für ihre Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen qualifizieren. Sie zielen aber meist auf den Erhalt der Juleica (Jugendleitercard).

Hier sind die Rahmenbedingungen in NRW abgestimmt: Neben einem Erste-Hilfe-Kurs und der per-

sönlichen Eignung werden mindestens 35 Stunden Schulung zu relevanten Themen der Jugendarbeit empfohlen.

Auf dem Fachtag wurde deutlich, dass viele Ausbildungen weit darüber hinaus gehen. Der Kreis Herford stellte sein Konzept mit bis zu 100 Stunden vor. Eine besondere Ausrichtung an den Themen Inklusion oder interkultureller Kompetenz erläuterten die Falken und der Kinder- und Jugendring Bochum. Das Bistum Münster legt Wert auf klare Zielsetzungen und gut ausgebildete Schulungsteamer, die diese Kurse durchführen.

Die Teilnehmenden des Fachtages aus Jugendämtern und von Jugendverbänden nutzten den Tag insbesondere zum Blick über den eigenen Teller- rand. Abschließend wünschten sie sich von Hanno Kröger (Landesjugendring NRW) sowie Katja Müller (LWL-Landesjugendamt Westfalen) keine konkreteren Standardisierungen, sondern den Erhalt der flexiblen und trägerspezifischen Ausrichtungen der Juleica-Schulungen. Sie äußerten zudem den Wunsch nach weiteren Gelegenheiten zum Austausch rund um das Thema Juleica.



6. Hager Handy Film Festival

Das Handy Film Festival clip:2 - ausgerichtet unter anderem vom Fachbereich Jugend & Soziales der Stadt Hagen - steht unter dem Motto "1 Video - 2 Minuten - Eure Chance" und möchte in diesem Jahr vom 4. September bis 10. November 2013 mit dem Thema "Mut" Jugendliche zwischen 13 und 27 Jahren in ganz NRW erreichen.

Um mitzumachen ist filmische Erfahrung nicht erforderlich. Es geht nicht um technische Brillanz - wichtiger sind gute Ideen, Kreativität und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Einzige Beschränkungen sind die zwei Minuten Spieldauer, der thematische Bezug und das Werkzeug: Handy bzw. Smartphone.

Preise im Wert von über 1.000 € sind zu gewinnen. Vergabe in zwei Alterskategorien (13-17 und 18-27 Jahre).

> www.clip2-filmfestival.de



Kinder- und Jugendförderung unter Druck?

Fachtagung „Auf dem Weg zum nächsten Kinder- und Jugendförderplan“ am 5. November 2013 in Schwerte

(km) Die Erstellung der Kinder- und Jugendförderpläne für die nächste kommunale Wahlperiode von 2014-2020 sind in den meisten Jugendämtern in Vorbereitung. Es geht einerseits darum, die Erfahrungen und Ziele mit dem bisherigem Kinder- und Jugendförderplan auszuwerten und sie fortzuschreiben. Andererseits sind aktuelle fachliche Herausforderungen, sozialräumliche Bedarfe und finanzielle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dafür sind Beteiligungsstrukturen erforderlich, die vor Ort unterschiedlich aussehen können. Der Fachtag soll ausgehend von einer grundsätzlichen Rahmung der fachlichen Orientierung und dem Austausch dienen und Unterstützung für die Prozesse vor Ort bieten. Der Fachtag richtet sich an Fachkräfte der Jugendhilfeplanung und Jugendförderung/Jugendpflege.

> <http://www.lwl.org/lja-download/fobionline/detail.php?urlID=1004041>

10 Jahre Offene Ganztagschule

Das Institut für soziale Arbeit e.V. Münster, Serviceagentur "Ganztägig lernen" NRW hat im Rahmen der Reihe Der GanztTag in NRW - Beiträge zur Qualitätsentwicklung ein Heft herausgegeben, das nach 10 Jahren Offene Ganztagschule im Primarbereich Bilanz zieht und zukünftige Aufgaben und Herausforderungen beschreibt.

> <http://www.nrw.ganzttaegig-lernen.de/ganzttag-nrw-heft-26-erschiene>



Ein freundliches Team am Messestand des LWL. (Foto: LWL)

LWL-Landesjugendamt Westfalen bei OGS-Messe in Hamm

(vs) Das LWL-Landesjugendamt Westfalen war bei der Ganztagschulmesse am 26.06.2013 in Hamm mit einem eigenen Stand vertreten. Es präsentierte sich den über 2.000 Gästen mit seinen Fortbildungsangeboten für Mitarbeitende in Ganzttag und Schulsozialarbeit, seinen Beratungsangeboten zum Ganzttag, einem Workshop „Vorsicht Jugendhilfe!“, Informationen zum Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und Materialien über die Aufgaben der örtlichen Jugendämter aus den Aktionswochen „Das Jugendamt – Unterstützung die ankommt“.

> www.lwl-landesjugendamt-shop.de

Kurz notiert

Er ist raus! Der **Kinder- und Jugendförderplan** des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2013 - 2017 wurde Ende Juli veröffentlicht.

> http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/jufoe/finanzielle_hilfen2/ljpl

Die NRW-Landesregierung hat Ende 2012 den „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ beschlossen. Daraus resultiert unter anderem die Kampagne „**anders und gleich - Nur Respekt Wirkt**“. Unter den Materialien findet sich eine empfehlenswerte Fibel der vielen kleinen Unterschiede mit Begriffen zur sexuellen und geschlechtlichen Identität

> <http://www.andersundgleich-nrw.de/kampagne/materialienbestellung.html>



Kulturrucksack NRW: Eine Chance für die Jugendarbeit

Nordrhein-Westfalen ist auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland: Kulturelle Bildung als Teil der Allgemeinbildung von Kindern und Jugendlichen zu verankern, ist zentrales Ziel dieser Reise. Beim „Kulturrucksack NRW“ können Jugendeinrichtungen ein wichtiger Begleiter und Lotse sein.

Orientierung und Unterstützung

Laut der SINUS-Studie „Wie ticken Jugendliche?“ von 2012 lassen sich Jugendliche in Deutschland im Alter zwischen 14 und 17 Jahren anhand ihrer Gefühle, Werte und Ziele recht eindeutig „Lebenswelten“ zuordnen. Darunter finden sich u. a. die „Hedonisten“, die im Hier und Jetzt leben wollen, die „Konservativ-Bürgerlichen“, denen am Herzen liegt, bestehende Werte weiterzugeben oder die „Prekären“, die vor allem etwas gelten möchten. Bei den Jüngeren zwischen 10 und 13 Jahren, so die Einschätzung von Christine Uhlmann von der SINUS-Akademie, hat sich die Verortung in einer dieser Lebenswelten noch nicht vollzogen: Sie seien noch in keiner Gruppe ganz angekommen, sondern befänden sich in einer Phase der Orientierung. Diese Aussage verdeutlicht, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen genau in diesem Alter Perspektiven, Orientierung und Unterstützung in Form von sinnvollen Beschäftigungsinhalten anzubieten.

Früh Kunst und Kultur kennen lernen

Weil es sich für Bildungsbiografien positiv auswirkt, möglichst früh Kunst und Kultur kennen zu lernen, stellt das Land seit 2011 mit dem Förderansatz „Jugendkulturland NRW“ jährlich 2 Millionen Euro Projektmittel zur Verfügung. Insgesamt hat der Schwerpunkt „Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit“ von der Aufstockung des Kinder- und Jugendförderplans profitiert. Ziel der Projektförde-

rung ist es, die künstlerischen Fähigkeiten, Fantasie und Kreativität von Kindern zu unterstützen und ihre kommunikative und interaktive Kompetenz zu verbessern.

Schwerpunkt „Kulturelle Bildung“

Seit 2012 ergänzt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport seine Programme zur Kulturellen Bildung mit dem „Kulturrucksack NRW“. Gemeinsam mit den am Programm teilnehmenden Kreisen, Städten und kommunalen Verbänden wendet er sich gezielt an eben jene nach Orientierung suchenden Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und 14 Jahren. Rund drei Millionen Euro stehen jährlich für bislang 136 Städte und Gemeinden bereit.

Kulturinstitutionen und Jugendkunstschulen sowie auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind wichtige Partner bei der Umsetzung: als Veranstaltungsorte, Organisatoren und Netzwerker, vor allem aber als fachliche Partner bei der Projektentwicklung und Ansprache der Zielgruppe. Die Kulturrucksack-Angebote u. a. aus den Bereichen Tanz, Musik, Theater, Literatur oder Kunst stellen das aktive, kreative Tun in den Vordergrund. Selbstorganisation und Partizipation werden groß geschrieben. An häufig unbekanntem Orten lernen Kinder und Jugendliche in Einzelworkshops, Kursen oder Ferienangeboten unter Anleitung verschiedene Kunst- und Kulturformen kennen. Damit wirklich jedes Kind die Angebote nutzen kann, sind sie in der Regel kostenlos.

Bedeutung außerschulischer Lernorte

Dass das Konzept des Kulturrucksacks damit auf der richtigen Linie liegt, dazu lieferte das „2. JugendKultur-Barometer“ im Jahr 2012 aufschluss-



Fotos (v.l.n.r.): KUBUS Jugendkulturzentrum Hamm, Ulrike Halene (Dortmund, 2x), Harald Bauer (Rösrath erleben)

Der Kulturrucksack NRW bietet viele Möglichkeiten, sich kreativ auszutoben - vom Video-Clip-Dreh über Tanz-Workshops, Band-Coaching, Theater spielen, Comics zeichnen bis hin zu Poetry Slams oder eigenen Shows

reiche Hinweise. Es belegt: Kulturell-künstlerische Erlebnisse wirken auf junge Erwachsene besonders nachhaltig positiv, wenn sie außerhalb von Schule gemacht und durch Familienangehörige oder nicht-formelle Partner begleitet werden. Dann stehen die Chancen gut, dass sie wiederholt Kulturorte besuchen und selber kultur-aktiv werden. Häuser der offenen Tür können in diesem Zusammenhang als verlässliche, außerschulische Treffpunkte mit der Peergruppe eine wichtige Rolle spielen mit Angeboten, die nah dran sind an jugendlichen Lebenswelten, Interessen und Gefühlen, um möglichst viele Kinder für Angebote kultureller Bildung zu begeistern. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in offenen Jugendeinrichtungen haben dafür oft ein gutes Gespür und profitieren oftmals von einer Beziehung zu den Kindern, die persönlicher ist als etwa die von Pädagogen in Kultureinrichtungen zu ihren Gästen. Für den Kulturrucksack und die Kooperation zwischen den Bereichen „Kultur“ und „Jugend“ ist deshalb die Alltags- und Interessensorientierung offener Kinder- und Jugendarbeit ein großer Gewinn.

Zudem werden über Jugendeinrichtungen andere Kinder und Jugendliche für die Kulturelle Bildung gewonnen als an klassischen Kulturorten. Häuser der offenen Tür sind deshalb wichtige Partner, um kulturelle Teilhabe tatsächlich allen Heranwachsenden zu ermöglichen.

Neue Impulse durch Kunst und Kultur

Durch eine Beteiligung am Kulturrucksack NRW eröffnet sich für Jugendzentren die Chance, frische Impulse der Jugendkultur aufzunehmen und neue Angebote zu testen. Auch für die Herausbildung eines kreativ-künstlerischen Schwerpunktes bietet das Landesprogramm gute Anknüpfungspunkte. Mit Unterstützung externer, professioneller Kurs-



leitungen lassen sich neue, attraktive Freizeitangebote umsetzen. Dadurch profitieren einerseits die Kinder, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren ihre Klientel im Rahmen kultureller Projekte oft auf ganz neue Weise. Ein Phänomen, das die eigene Arbeit positiv beleben kann. Damit NRW auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkurland auch weiterhin erfolgreich unterwegs ist, sind Akteure aus Jugendpflege/-förderung, Kulturämtern und Bildungsbüros gleichermaßen zur Vernetzung im Rahmen des Kulturrucksacks eingeladen. Mit seiner Laufzeit zunächst bis 2015 bietet er eine gute Grundlage, um lokale Strukturen der kulturellen Jugendbildung zu unterstützen und sukzessiv auszubauen.

Konkrete Informationen (z.B. zur Ausschreibung für 2014) finden sich unter:

> www.kulturrucksack.nrw.de



Dr. Ina Rateniek ist Projektleiterin für den „Kulturrucksack NRW“



Jugendliche stellen die Ergebnisse ihrer Projekte vor (Foto: LWL)

Partizipationsprojekte stärken die Kommunikation zwischen jungen Menschen und Kommunalpolitischen Akteuren

(eh) Ende Juni präsentierten sich 13 vom LWL-Landesjugendamt Westfalen geförderte Projekte im Plenarsaal des Landeshauses in Münster im Rahmen der jährlichen Abschlussveranstaltung „Partizipation und Demokratie fördern“.

Das Besondere an der Veranstaltung ist, dass die beteiligten Kinder / Jugendlichen und Projektleitungen sich gegenseitig ihre Projektergebnisse vorstellen und somit eine besondere Wertschätzung untereinander erfahren. Bei der Projektförderung wird großer Wert auf eine gute Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendlichen und kommunalpolitischen Akteuren gelegt.

In diesem Jahr wurden Projektergebnisse aus dem Kreis Steinfurt und den Städten Herford, Bielefeld, Nieheim, Höxter, Willebadessen, Schmallenberg, Herscheid, Siegen, Halver, Ennepetal, Hattingen und Bochum vorgestellt.

In Herscheid haben beispielsweise Jugendliche gemeinsam mit weiteren Akteuren und in enger Abstimmung und Kooperation mit der Gemeindeverwaltung einen Unterstand für Jugendliche realisiert - inklusive Bretterstreichen durch die Jugendlichen und eines würstchengrillenden Bürgermeisters bei der Einweihung des Unterstandes.

Andere Projekte sollten Jugendliche aktivieren, sich mit politischen und gesellschaftlichen Themen zu befassen (Bochum, Höxter) oder an konkreten Gestaltungsvorhaben mitzuwirken (Gemeinde Westerkappeln, Gemeinde Willebadessen, Stadt Nieheim). In einigen Projekten wurde die Beteiligungskultur in Jugendzentren analysiert bzw. neu ausgerichtet (Siegen, Hattingen).

Auch nach über zehn Jahren LWL-Programm hat die Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an (kommunalpolitischen) Entscheidungsprozessen nicht an Aktualität verloren - im Gegenteil: neben dem persönlichen Zugewinn des Einzelnen sollte die Partizipation junger Menschen als Strategie zur nachhaltigen Förderung der Engagementbereitschaft und zur Identifikation mit der eigenen Kommune genutzt und weiter entwickelt werden.

Voraussichtlich im April 2014 können sich öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe aus Westfalen-Lippe erneut für das LWL-Förderprogramm "Partizipation und Demokratie fördern" bewerben.

Kontakt: Elisabeth Heeke, 0251 591-5617, elisabeth.heeke@lwl.org

Armut

Landesjugendring NRW fordert: Kinderrechte für alle!

(ag) Seit der EU-Osterweiterung von 2007 leben viele aus Bulgarien und Rumänien stammende Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen in prekären Verhältnissen. Die Grundrechte der UN-Kinderrechtskonvention wie das Recht auf Gesundheit und Bildung werden vernachlässigt und verletzt. Der Landesjugendring fordert Verantwortliche, Politikerinnen und Politiker in NRW dazu auf, sich der Lebenslagen anzunehmen und faire Chancen für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

In einigen Kommunen in NRW werden Kinder und Jugendliche trotz Minderjährigkeit und bestehender Schulpflicht nicht beschult. Der Zugang zu Vorsorgeuntersuchungen oder zur Zahnprophylaxe ist nicht selbstverständlich vorhanden. Familien, die mit der EU-Osterweiterung nach Deutschland zugewandert sind, leben zum Teil in menschenunwürdigen Wohnverhältnissen und haben kaum bis gar keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheits- und zum Bildungssystem.

„Wir fordern eine drastische Verbesserung der Lebensumstände von allen in Nordrhein-Westfalen lebenden Minderjährigen, unabhängig ihres familiären Hintergrundes und ihrer Herkunft“, so Roland Mecklenburg, Vorsitzender des Landesjugendrings NRW.

> http://www.ljr-nrw.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/2013_Beschluss_EU_Neubuenger.pdf

Abseitsfalle. Mädchen-Armut-Lebenslagen

Neu erschienen: *Betrifft Mädchen* Heft 3/2013

(ag) In den einschlägigen Berichten zu sozialen Lagen und Armut, die auch Kinder und Jugendliche in den Fokus nehmen, fehlt meist die Differenzierung zwischen Jungen und Mädchen. Die neue „Betrifft Mädchen“ beschäftigt sich unter anderem mit der Frage, ob die gesellschaftliche „Abseitsfalle Armut“ von Mädchen und Jungen unterschiedlich erlebt und bewältigt wird.

Daher gibt das Heft zunächst einen Überblick über Befunde von Kinderarmutsstudien, ein weiterer Artikel präsentiert Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie, die Väter, Mütter, Mädchen und Jungen wiederholt aus der geschlechterdifferenzierenden Perspektive befragt hat.

Es wird klar: Das Thema Kinder – und Jugendarmut kann nicht geschlechtsneutral gedacht werden. Mädchen und junge Frauen können von Armut ganz anders betroffen sein. Sie machen verstärkt Erfahrungen geschlechtsspezifischer Ungleichheiten.



Die wachsende Jugendarmut und die besondere Betroffenheit von Mädchen machen den Blick auf Prävention von Armut als gesellschaftliche Langzeitaufgabe notwendig.

> <http://www.maedchenarbeit-nrw.de/lag/startseite.html>

Buchbesprechungen

Gehört auf den Schreibtisch: „Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst“

von Joachim Merchel (Hg.)



(br) Das Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst, herausgegeben von Joachim Merchel, ist ein umfassendes Grundlagenwerk zum "sozialen Basisdienst" für alle, die sich über diese zentrale Organisationseinheit innerhalb einer kommunalen Behörde mit dem Aufgabenschwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe informieren möchten.

Auch für Praktikerinnen und Praktiker, die in diesen Diensten arbeiten und sie gestalten sowie für die Kooperationspartnerinnen und -partner, die mit diesem Dienst zusammenarbeiten, wird interessantes und fundiertes Wissen zur Verfügung gestellt. Die Autorinnen und Autoren bringen ihre Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Perspektiven wie Forschung, Beratung und Praxis ein.

Das Handbuch ist in acht Teilbereiche untergliedert. Zunächst wird die Entstehungsgeschichte des ASD auf 30 Seiten vorgestellt, aktuelle Konzepte der Organisation und Verortung schließen unmittelbar daran an. Das dritte Kapitel ist den rechtlichen Grundlagen der Arbeit bis hin zur strafrechtlichen Verantwortung der ASD-Tätigkeit gewidmet. In sechzehn Beiträgen werden im vierten Kapitel die methodischen Anforderungen und Arbeitsweisen übergreifend und bezogen auf die spezifischen Handlungsbereiche des ASD dargestellt. Darauf folgt im fünften Kapitel eine Auseinandersetzung mit dem ASD als Teil der kommunalen Infrastruktur. Das sechste Kapitel nimmt die Fachkräfte des Dienstes in den Blick. Hier werden Bezüge zu der jüngeren Forschung von Joachim Merchel und seinem Team zur Frage des Personalmanagements

im ASD (J. Merchel, u.a., Personalmanagement im ASD, 2012, Weinheim, Basel) sowie dem aktuellen Praxisprojekt Personalentwicklung im ASD (Veröffentlichung voraussichtlich 12/2013) hergestellt. Das siebte Kapitel beschäftigt sich mit der Notwendigkeit der Öffentlichkeitsarbeit und im achten Kapitel wird last not least die Qualität und Qualitätsentwicklung thematisiert. Spätestens seit der Einführung des § 79a in das Kinder- und Jugendhilfegesetz gewinnt diese Thematik besonders an Bedeutung. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis rundet dieses fundierte Handbuch ab.

Das Handbuch bietet einen sehr guten Überblick über die aktuellen Themen und Fachdiskurse des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Auf insgesamt 470 Seiten wird kompaktes Wissen zur Verfügung gestellt, das dem interessierten Leser einen schnellen und unkomplizierten Zugang ermöglicht. Die reichlich enthaltenen Quellenangaben und Verweise zu einzelnen Aspekten erleichtern die weitere Recherche und vertiefende Auseinandersetzung.

Das Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst sollte einen festen Platz auf dem Schreibtisch jeder/jedes ASD-Leiterin/-Leiters erhalten, um immer wieder einen Blick hineinwerfen zu können. Es wäre jammerschade, wenn es im Bücherregal verschwinden würde.

Joachim Merchel (Hg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Reinhardt-Verlag München Basel 2012, ISBN 978-3-497-02322-6, 49,90 €

„Patient Scheidungsfamilie“ – vertieftes Verständnis für Profis

von Helmuth Figdor



(jm) „Patient Scheidungsfamilie“ von Helmuth Figdor richtet sich zuallererst an professionelle Helfer: Therapeuten, Berater, Fachkräfte in Jugendämtern, Gutachter, Rechtsanwälte, Richter, Verfahrensbeistände. Es ist ein Sammelband von Artikeln und Vorträgen, die der Autor in den letzten Jahren geschrieben bzw. auf verschiedenen Fachtagungen und Kongressen gehalten hat.

Das Fachbuch hat vier Teile, denen die einzelnen Artikel und Vorträge thematisch zugeordnet sind. Im ersten Teil "Ödipus ex - Trennung und Scheidung aus Sicht des Kindes und seiner Entwicklung" beschäftigt sich der Autor mit der Frage, was Kinder brauchen, um die Krise der Trennung ihrer Eltern zu verarbeiten. Dabei beleuchtet er die entwicklungspsychologische Bedeutung der Mutter-Vater-Kind-Triade und die Konsequenzen, wenn diese durch die Trennung der Eltern zerbricht. Er gibt Hinweise und Empfehlungen für die Praxis, wie eine "gelungene" Scheidung gestaltet werden müsste, damit sich die Kinder "trotzdem" gut weiterentwickeln können.

Im zweiten Teil "Therapie und Beratung" geht es insbesondere um die Frage, kann man Scheidungskinder überhaupt therapieren? Figdor stellt das Für und Wider dar, um dann die unterschiedlichen Perspektiven so zusammenzuführen, dass die Praxis ein Mehr an Sicherheit gewinnt. Ferner stellt er grundsätzliche Überlegungen aus psychoanalytisch-pädagogischer Sicht zur Trennungs- und Scheidungsberatung an und gibt viele wichtige Hinweise, wie Helfer mit bestimmten "Fallen" (Auftragsfalle, Versöhnungsfalle etc.) umgehen können.

Der dritte Teil "Wenn die Beratung zu scheitern droht...." beschäftigt sich mit der Arbeit mit hochstrittigen Elternpaaren, deren Psychodynamik sowie mit den Lösungsstrategien für Helfer.

Der vierte Teil des Buches widmet sich dem Kindeswohl im familiengerichtlichen Verfahren. Hierbei geht er auf grundsätzliche Probleme psychologischer Gutachten ein, fragt danach, ob es für den Aufenthalt des Kindes einen idealen Verteilungsschlüssel gibt und beschreibt das österreichische Modell des Kinderbeistandes. Auf ein Schlusswort verzichtet Figdor und fasst stattdessen zusammen, was den Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der Trennung und Scheidung der Eltern besonders wichtig ist.

Helmuth Figdor hat vor über 20 Jahren sein erstes Buch über Scheidungskinder und deren bewusstes und unbewusstes Erleben des Trennungsprozesses von der Zuspitzung der elterlichen Konflikte, über die Trennung an sich, die Nachscheidungsphase bis zum Leben in dann getrennten Familien geschrieben. Das zweite Buch widmete sich der Frage, welche Hilfen Kinder brauchen. Das vorliegende dritte Buch richtet sich nun im Gegensatz zu den ersten beiden Büchern an die unterschiedlichen Professionen in der Arbeit mit Scheidungsfamilien.

„Patient Scheidungsfamilie“ von Helmuth Figdor ist ein absolut empfehlenswertes Fachbuch, indem es der Autor schafft, ein vertieftes Verständnis der Kinder, Eltern und der Position der Helfer zu vermitteln.

Helmuth Figdor, Patient Scheidungsfamilie, Ein Ratgeber für professionelle Helfer, Psychosozial-Verlag 2012, Gießen, ISBN 978-3-8379-2218-9, 29,90 €

Gesetzgebung

Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 - Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz

(ak) Der Rechtsanspruch auf Betreuungsgeld steht ab 1. August 2013 Eltern für die Kinder zu, die ab dem 1. August 2012 geboren sind, und für die keine frühkindliche Betreuung in öffentlich bereit gestellten Tageseinrichtungen in Anspruch genommen wird. Er tritt damit zeitgleich mit dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Kraft.

Um Betreuungsgeld zu erhalten, muss das Kind nicht zu Hause von den Eltern selbst betreut werden. Auch wer sein Kind durch Großeltern, Bekannte, Au-pair-Kräfte oder eine private Tagesmutter betreuen lässt, erhält Betreuungsgeld. Das Betreuungsgeld kann nach dem Bezug von Elterngeld und vom 1. Tag des 15. Lebensmonats eines Kindes an, bis zu 22 Monate lang, bezogen werden. Das Betreuungsgeld wird 2013 monatlich 100 Euro pro Kind betragen, ab 2014 werden 150 Euro pro Monat gezahlt.

> <http://www.m.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=199278.html>

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes ist am 21.03.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2013, Teil I Nr. 15, S. 556). Das Gesetz will dazu beitragen, ehrenamtliches Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Das Gesetz sieht eine gesplittete Inkrafttretens-Regelung vor: Art. 1 Nr. 1 a, Nr. 5, Nr. 7, Art. 3, Art. 6, Nr. 2 - 5, Art. 7 sind bereits zum 22.03.2013 in Kraft getreten; Art. 1 Nr. 1 b, Nr. 3 a, Nr. 4, Nr. 6 tritt am 01.01.2014 in Kraft; Art. 6 Nr. 1 tritt am 01.01.2015 in Kraft. Im Übrigen ist das Gesetz zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Folgende Zielsetzungen sollen damit u.a. erreicht werden:

- gesellschaftliche Anerkennung des Ehrenamts erhöhen,
- Rechts- und Planungssicherheit für steuerbegünstigte Organisationen,
- Verfahrenserleichterungen für die Mittelverwendung,
- Optionen zur Rücklagenbildung und Vermögenszuführung,
- beschränkbare Haftung für ehrenamtlich Tätige,
- Verwendung der Abkürzung "gGmbH" zukünftig mit mehr Rechtssicherheit.

Rechtsausschuss des Bundestages berät über Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes - Gesetz zur Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

In der Sitzung vom 26.06.2013 hat sich der Rechtsausschuss mit den Entwürfen eines Gesetzes befasst, die eine Änderung des Art. 6 Abs. 2 GG vorsehen und von verschiedenen Abgeordneten bzw. der Fraktion der SPD vorgelegt wurden. Gemeinsam findet sich darin ein Vorschlag zur Änderung des Art. 6 Abs. 2 GG dahin, die Rechtsstellung von Kindern als eigenständige Grundrechtsträger - mit ihrem Anspruch auf Entwicklung und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung eigenständig in dem neu gefassten Abs. 2 zu formulieren. Bislang - so die Begründung der Verfasser der Entwurfsvorlagen - finden sich Kinder in Art. 6 GG nicht als Rechtssubjekte, sondern als Objekte des grundgesetzlich geschützten Elternrechts.

> http://www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2013/pm_1306212.html

Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) in Kraft

Am 29. Juni 2013 wurde das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit gelten seitdem längere strafrechtliche und zivilrechtliche Verjährungsfristen für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Die nun in Kraft getretenen Änderungen setzen zentrale Forderung des "Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch" um und sorgen für einen besseren Opferschutz.

Das gilt vor allem für Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs. Hier sind u.a. Neuerungen enthalten, die z.B.

- Opfern mehrfache Vernehmungen ersparen sollen, beispielsweise durch Videovernehmungen.
- Verfahrensrechte von Opfern verbessern, zum Beispiel beim Ausschluss der Öffentlichkeit in Verfahren.

Zentrale Forderung des "Runden Tisches" war zudem die Verlängerung der Verjährungsfristen zur Geltendmachung von Ansprüchen bzw. Strafverfolgung: Nunmehr verjähren zivilrechtliche Schadenersatzansprüche von Missbrauchsoptionen erst nach 30 Jahren -bisher verjährten mögliche Ansprüche in der Regel bereits nach drei Jahren. Die längeren Verjährungsfristen gelten seit dem 30. Juni 2013.

> http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130628_Ein_Meilenstein_fuer_die_Opfer_sexualisierter_Gewalt.html?nn=1468700

Fonds der Bundesregierung für Opfer von sexuellem Missbrauch

Seit dem 01.05.2013 können Mittel aus dem "Fonds Sexueller Missbrauch", den die Bundesregierung initiiert hat, beantragt werden. Aus diesem Fonds erhalten Personen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer von sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie geworden sind bzw. davon betroffen waren, Mittel für Sachleistungen wie Therapien, Beratungs- und Betreuungskosten bis zu einer Höhe von bis zu 10.000 Euro. Menschen mit Behinderungen können darüber hinaus Mittel für Mehraufwendungen bis zu 5.000 Euro erhalten. Die Anträge können - befristet - bis zum 30. April 2016 gestellt werden.

Mit der Bereitstellung des Fonds ist durch die Bundesregierung eine Forderung des "Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch" eingelöst worden, der als Expertengremium im April des Jahres 2010 eingerichtet worden war, um Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor (sexueller) Gewalt vorzulegen. Der Fond steht im Zusammenhang mit dem zum 30.06.2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, siehe nebenstehende Spalte.). Die Mittel des Fonds sollen für die Betroffenen eine Hilfe sein, noch andauernde belastende Folgen des Missbrauchs zu mildern. Der Hilfsfonds sieht nach den Plänen der Bundesfamilienministerin grundsätzlich Mittel bis zur Höhe von 100 Millionen Euro vor, die zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden sollen. Hiervon hat der Bund zum 01.05.2013 Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Näheres zu den zeitlichen Regelungen des Fonds, der Antragstellung und Kontaktdaten sind online zu finden.

> <http://www.fonds-missbrauch.de/antragstellung/>

Rechtsprechung

Kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen für Gebärdensprachkurs der Eltern eines gehörlosen Mädchens

Landesozialgericht Baden-Württemberg L 7 SO
4642/12 - Entscheidung vom 18.07.2013

(ak) Das LSG Stuttgart hat entschieden, dass Eltern gehörloser Kinder vom Sozialhilfeträger nicht die Übernahme der Kosten für das Erlernen der Gebärdensprache verlangen können.

Die zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe stehen nur für die Unterrichtung des behinderten Kindes selbst zur Verfügung und umfassen nicht die Finanzierung eines Gebärdensprachkurses für dessen Eltern.

Der zuständige Sozialhilfeträger hatte den Antrag der Eltern, die Kosten für ihre Unterrichtung in Gebärdensprache zu übernehmen, um sich mit ihrem Kind zu verständigen, mit der Begründung abgelehnt, den Eltern sei zuzumuten, die Gebärdensprache aus Büchern oder durch Kurse an der Volkshochschule auf ihre Kosten zu erlernen. In dem Verfahren hatten die Eltern des schwerstmehrfach behinderten Kindes die Übernahme von Kosten für die Inanspruchnahme eines Privat-Gebärdenlehrers geltend gemacht.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts stehen Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nur dem behinderten Menschen selbst zu, Angehörige können nur dann ausnahmsweise Leistungen erhalten, wenn dies gesetzlich geregelt sei.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Unterrichtung der Eltern, so stellte das LSG fest, bestehe auch nicht aus dem Grundgesetz, der Europäischen Grundrechtecharta oder dem Behindertenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.

Rechtfertigung von sorgerechtlichen Maßnahmen bei Nichtwahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen

AG Frankfurt a.M. Beschluss vom 16.12.2012, Az. 457 F 6281/12

In dieser Entscheidung hat das Amtsgericht Frankfurt, das auf Ersuchen des Jugendamtes der Stadt tätig geworden erkannt, dass das hessische Kindergesundheitsschutzgesetz es rechtfertigt, dass durch das Familiengericht Maßnahmen nach § 1666 BGB angeordnet werden können. Und zwar dann, wenn es dem Jugendamt nach mehrmaligen Versuchen nicht gelungen ist, mit den Eltern in Verbindung zu treten, um das Kind den im vorgenannten Gesetz vorgesehenen U-Untersuchungen zuzuführen **und** wenn das Kind zur Feststellung seines gesundheitl. Zustandes nicht vom Jugendamt in Augenschein genommen werden konnte.

Kostenbeteiligung minderjähriger Kinder in Abstammungssachen - Neuregelung des § 81 Abs. 3 FamFG

OLG Oldenburg, Beschluss vom 15.01.2013, Az: 13 UF 135/12; in FamRZ 2013, 971

In dem Verfahren hatte das OLG Oldenburg sich erstmals mit der neuen Regelung des § 81 Abs. 3 FamFG zu befassen, die zum 01.01.2013 die bisherige Kostenregelung dahin abändert, als nach dem neuen Wortlaut einem minderjährigen Beteiligten "nur" Kosten in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden können, während bis dahin "Verfahrenskosten" nicht aufzuerlegen waren. Entsprechend hat das OLG diese Regelung angewandt und festgestellt, dass eine völlige Freistellung des Kindes damit nur noch nach den Fällen des § 183 FamFG und in denen des § 81 Abs. 1 und 2 FamFG möglich ist, das die Freistellung in § 81 Abs. 3 FamFG nunmehr nicht mehr die Abstammungssachen generell mit erfasse. Zu beachten ist, dass die Regelung des § 183 FamFG, nach der das minderjährige Kind keine Kosten in Verfahren der Vaterschaftsanfechtung zu tragen hat, nicht für die Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft greift (§ 1600d BGB).

Jugendmarken

Frisch geschlüpft: heimische Singvögel sind die Jugendmarken 2013

(ag) Wenn auch in Zeiten von E-Mail und Social Media immer weniger Briefe versandt werden: die Jugendmarken sind eine „Institution“ – nicht nur für Philatelisten –, denn mit dem Kauf von Jugendmarken werden direkt Projekte für Kinder und Jugendliche unterstützt.

Wer am lautesten singt, dem gehört das Revier. Drei heimische Singvögel – Stieglitz, Gimpel und Blaumeise – erscheinen 2013 im Rahmen der Serie „Für die Jugend“ als Briefmarken.

„Die Käuferinnen und Käufer der Jugendmarken setzen im wahrsten Sinne des Wortes ein Zeichen für soziales Engagement in unserer Gesellschaft“, sagte Staatssekretär Lutz Stroppe.

Vom 8. August bis zum 31. Oktober 2013 sind die Jugendmarken in allen Postfilialen erhältlich, danach in den Philatelieshops der Deutschen Post. Bei der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. sind sie ab dem 8. August 2013 fortlaufend verfügbar.

> www.jugendmarke.de

Heimische Singvögel Jugendmarken 2013



Mit dem Zuschlagserlös der Briefmarkenserie „Für die Jugend“ fördert die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. seit 1965 Projekte und Bauvorhaben für Kinder und Jugendliche. Die Briefmarken tragen so auf vielfältige Weise zu besseren Perspektiven für junge Menschen bei.

Wir danken allen Sammlern und Käufern, die mit dem Erwerb der Jugendmarken Projekte der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen!



Verlangen Sie am Postschalter ausdrücklich
Jugendmarken

Die Jugendmarken 2013 sind vom 8. August bis zum 31. Oktober 2013 an allen Postschaltern sowie bis auf Weiteres bei der Deutschen Post AG, Niederlassung Philatelie in 92628 Weiden und unter www.jugendmarke.de erhältlich.



STIFTUNG DEUTSCHE
JUGENDMARKE e.V.



Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V.
Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn, www.jugendmarke.de

BESTELLUNG

Die Bestellung erfolgt ausschließlich per Vorkasse auf:
Konto-Nr. 190 111 7083 • Sparkasse KölnBonn BLZ 370 501 98
IBAN: DE49 3705 0198 1901 1170 83 • BIC: COLDE33

PRODUKT	ANZAHL	PREIS
ERSTTAGSBRIEF 2013		
Ersttagsstempel: Bonn	<input type="text"/>	6,00 €
Ersttagsstempel: Berlin	<input type="text"/>	6,00 €
ERINNERUNGSKARTEN 2013		
Ersttagsstempel: Bonn	<input type="text"/>	7,00 €
Ersttagsstempel: Berlin	<input type="text"/>	7,00 €
MARKENSATZ 2013	<input type="text"/>	4,15 €
ZEHNERBÖGEN 2013		
„Stieglitz“	<input type="text"/>	8,50 €
„Gimpel“	<input type="text"/>	13,00 €
„Blaumeise“	<input type="text"/>	20,00 €

Lieferanschrift

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

VERSANDKOSTEN: **Deutschland** Brief 1,50 €

Aus der BAG Landesjugendämter



Von Aachen bis Zweibrücken - Aktionswochen der Jugendämter erweisen sich erneut als deutschlandweiter Renner

(ag) In diesem Jahr sind rund 250 Jugendämter im Rahmen der Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ an den Start gegangen. Im Rahmen dieser Aktionswochen wurden zum zweiten Mal in einem vorab bekannt gegebenen Zeitraum Veranstaltungen, Aktionen und verstärkt Pressearbeit durchgeführt. Der Impuls dazu kam von NRW-Jugendämtern. Organisiert wurden diese Aktionswochen unter dem Dach der BAG Landesjugendämter unter Federführung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

Viele Beteiligte Jugendämter haben ihre Veranstaltungen in den Online-Veranstaltungskalender eingetragen, jedoch bei weitem nicht alle. Daher schätzen die Organisatoren, dass die Jugendämter insgesamt zwischen 600 und 700 Veranstaltungen durchgeführt haben. Die meisten Veranstaltungen fanden in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Bayern statt.

Schwerpunktmäßig präsentierten sich die Jugendämter auf Familienaktionstagen oder regionalen Messen. Sie initiierten Kinderfeste und stießen Mitmachaktionen und -wettbewerbe für Kinder und Jugendliche an. Auch Stadtrundgänge mit jugendspezifischem Akzent waren im Angebot. Viele Veranstaltungen richteten sich direkt an Eltern. Ein weiterer Schwerpunkt waren Fachveranstaltungen, zu vielfältigen Themen.

Die direkte Resonanz der Jugendämter, die beim LWL-Landesjugendamt Westfalen Materialien im Wert von 50.000 EUR zum Selbstkostenpreis bestellt haben, war sehr positiv. Die neue Plakatinie traf den Geschmack vieler Jugendamtsmitarbeitenden, so dass insgesamt 180.000 Plakate gedruckt und versandt konnten.

Auch die neuen Werbemittel in Kombination mit den zugehörigen Slogans kamen hervorragend

an. Besonders angetan waren die Jugendämter von den Ringelblumensamen mit dem Spruch „Für ein gelingendes Aufwachsen“.

Ausgezeichnet bewertet wurde auch die neue Pocketbroschüre zum Kinderschutz, die bereits 30.000 mal von den Jugendämtern gekauft wurde und gerade in die türkische, russische und englische Sprache übersetzt wird.

Die Aktionswochen – die im Gegensatz zum ersten Durchlauf vor zwei Jahren nicht vom Bundesfamilienministerium gefördert wurden, sondern von Jugend- und Landesjugendämtern selbst finanziert werden mussten – werden von der BAG Landesjugendämter erneut als ein voller Erfolg bewertet.

- > www.bag-landesjugendaemter.de
- > www.unterstuetzung-die-ankommt.de



Eine von rund 600 Veranstaltungen. Luftballonaktion in den Kampagnenfarben (Foto: Stadt Ludwigshafen)

LWL-Jugendhilfefortbildungen

Veranstaltungen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen, des LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho, des LWL-Berufskolleg Hamm und der LWL-Koordinationsstelle Sucht von **Ende September bis Mitte November** im Überblick. Details aller Fortbildungen:

> www.lwl.org/fortbildung

Zertifikatskurs: Qualifizierung von Vormundschaften 3-teiliger Kurs 24.09.-26.09.13	Grenzen wahren - Sicherheit gewinnen Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen - Prävention und Intervention 30.09.-01.10.13 in Dortmund	Zippel-Zappel - Einführung neuer Bewegungslieder 14.10.13 in Hamm
Fachtagung: Arbeitstagung für Leitungen der Jugendämter in Westfalen-Lippe 24.09.-25.09.13 in Vlotho	Bewegte Kita: Bilder, Lieder, Gedichte - alles wird vertanzt 07.10.-08.10.13 in Hamm	Grundlagen der Bildungsförderung 14.10.-15.10.13 in Schwerte
Zertifikatskurs: Lösungsorientierte Beratung Grundlagenmodul: Lösungsorientierte Haltung und Gesprächsführung 25.09.-27.09.13 in Vlotho	Zertifikatskurs: Musik wirkt! Musikalische Impulse in der Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern 07.10.-09.10.13 in Vlotho	Eltern und Kinder in Krisensituationen 15.10.-17.10.13 in Münster
Klanggeschichten 25.09.13 in Münster	Grundlagenseminar Vormundschaft 08.10.-09.10.13 in Haltern	Geeignetheit der Kindertagespflege Ein Prüfauftrag 15.10.13 in Münster
Biografiearbeit Wie viel Wahrheit brauchen Adoptiv- und Pflegekinder? 25.09.13 in Haltern	Zertifikatskurs: Traumapädagogische Beraterin, traumapädagogischer Berater 08.10.-11.10.13 in Schwerte	Rechtliche und psychologische Grundlagen für die Vertretung von Kindern 15.10.-17.10.13
Zertifikatskurs: Basisqualifikation Motopädagogik 27.09.13 in Hamm	Kreatives Lernen durch persönliches Erleben 09.10.-10.10.13 in Vlotho	Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht Ein Basisseminar 16.10.-18.10.13 in Münster
Weekend for Vocabolics :-) Spiele mit der Stimme, Improvisation, Mehrstimmigkeit, Stimmbildung 27.09.-29.09.13 in Vlotho	Zertifikatskurs: Lösungsorientierte Beratung Grundlagenmodul: Profilentwicklung zur/m lösungsorientierten Trainer/in 09.10.-11.10.13 in Vlotho	Zertifikatskurs: Kinder- und Jugendkreativpädagogin/Jugendkreativpädagoge 16.10.-18.10.13 in Vlotho
Entspannungsmethoden zur Unterstützung der Lernfähigkeit Körperwahrnehmungsspiele 27.09.13 in Hamm	Hoch hinaus! Kletterelemente im Baum - selbst und sicher 09.10.-11.10.13 in Vlotho	Jahrestagung Streetwork/Mobile Jugendarbeit 16.10.-18.10.13 in Vlotho
Jugendarbeit im Westfälischen Heimatbund 27.09.-29.09.13 in Vlotho	Lilifee und Barbie - typisch Mädchen? 09.10.-10.10.13 in Oelde	Neue Anforderungen in der pädagogischen Arbeit mit den Unter-Dreijährigen 17.10.13 in Hamm
Gewaltstrukturen - Mädchen und Jungen mit Gewalterfahrung 30.09.-02.10.13 in Vlotho	Schwierige Elterngespräche erfolgreich führen inklusive Gesprächsleitfaden 10.10.13 in Hamm	Hochbegabte Kinder im Elementarbereich Wie Begabtenförderung in den pädagogischen Alltag integriert werden kann 17.10.13 in Hamm
Soziale Kompetenzen fördern Kooperative Abenteuer für Kinder und Jugendliche 30.09.-02.10.13 in Vlotho	Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern - Die Auryngruppe 10.10.-11.10.13 in Münster	JHP-Forum für Kreise 17.10.13 in Essen
Die Praxis der offenen Arbeit 30.09.13 in Münster	Bewegte Zeiten für 'Unter-Dreijährige' 10.10.-11.10.13 in Hamm	Workshop: Experimente mit Luftballons & Co. 18.10.13 in Hamm
Entspannung im Kindergarten 30.09.-01.10.13 in Hamm	Informationsveranstaltung "Auslandsadoption" 10.10.13 in Münster	Schulsozialarbeit qualifizieren Praxisbegleitende Fortbildung für neue Fachkräfte in der Schulsozialarbeit 21.10.-23.10.13 in Vlotho
Jahrestagung Jugendarbeit Fortbildung für Fachkräfte der Jugendarbeit in den kommunalen Jugendämtern 30.09.-02.10.13 in Hachen	Zertifikatskurs: Konzepte der inklusiven Erziehung 14.10.13 in Hamm	HerbstKreativWoche Kultur miteinander (er)leben 26.10.-31.10.13 in Vlotho
	Professionelle Hilfen bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung Information, Beratung, Mediation - Fokus Kinder und Jugendliche 14.10.-16.10.13 in Haltern	Edukinestetik - Brain Gym II 28.10.-30.10.13 in Hamm

Fortsetzung auf der
nächsten Seite >>

Impressum

Jugendhilfe-aktuell ist die Fachzeitschrift des LWL-Landesjugendamtes Westfalen. Sie beleuchtet in den Schwerpunktbeiträgen Themen der Jugendhilfe von verschiedenen Seiten und bietet daneben aktuelle und vielseitige Informationen rund um die öffentliche und freie Jugendhilfe in Westfalen-Lippe und darüber hinaus.

Die Redaktion der Jugendhilfe-aktuell bittet auf diesem Weg alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Fachschulen, (Fach-)Hochschulen etc., aktuelle Mitteilungen und Berichte zur Veröffentlichung zu übersenden.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf und senden Sie uns Ihre Beiträge bitte per E-Mail an: jugendhilfe-aktuell@lwl.org. Nichtabdruck und Kürzungen behalten wir uns ohne Angaben von Gründen vor. Fortbildungsträger bitten wir um Verständnis, dass wir auf Veranstaltungshinweise grundsätzlich verzichten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Die Jugendhilfe-aktuell kann auch im Internet als PDF-Magazin heruntergeladen oder als Newsletter abonniert werden. Die Abonnenten erhalten eine Mail, wenn eine neue Ausgabe der Fachzeitschrift ins Internet eingestellt wurde. Melden Sie sich an unter: www.jugendhilfe-aktuell.de. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Verteiler der gedruckten Exemplare von Jugendhilfe-aktuell nur begrenzt ist.

Jugendhilfe-aktuell erscheint vier Mal jährlich. Die nächste Ausgabe der Jugendhilfe-aktuell wird im November 2013 veröffentlicht. Redaktionsschluss ist der 7. Oktober 2013.

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
LWL-Landesjugendamt Westfalen,
48133 Münster
Verantwortlich: Hans Meyer
Internet: www.jugendhilfe-aktuell.de
E-Mail: jugendhilfe-aktuell@lwl.org
Fax: 0251 / 591-275

Redaktion, Gestaltung: Andreas Gleis,
Schwerpunktredaktion: Martin Lengemann

Beiträge für den Informationsteil:

Thomas Fink (tf), Andreas Gleis (ag), Elisabeth Heeke (eh), Antje Krebs (ak), Jutta Möllers (jm), Katja Müller (km), Martin Lengemann (ml), Beate Rotering (br), Veronika Spogis (vs), Dr. Monika Weber (mw), Silvia Wanke (sw), Ursula Hetkamp (uh)

Bildnachweis: Titelseite, S.4, S.6 und S.7 © kids.4pictures (fotolia.com), weitere Bildnachweise bei den jeweiligen Abbildungen.

Logistische Koordination:

Mechthild Verhoeven
Tel.: 0251 591-5637
E-Mail: mechthild.verhoeven@lwl.org

Druck: Fa. Kettler, Bönen

ISSN 1614-3027

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2013

Fortbildungen

<< Fortsetzung der vorherigen Seite

Belastungen einfach Abschütteln
Trauma and Tension Releasing Exercises nach
David Bercei (Basisworkshop I)
30.10.-31.10.13 in Vlotho

Zertifikatskurs: Trauma Releasing Exercises
nach David Bercei
Der Körper - unser größter Verbündeter
30.10.-31.10.13 in Vlotho

Das Eigene und das Fremde
Interkulturelle Kompetenz in der Erziehungs-
hilfe
04.11.-05.11.13 in Münster

Zertifikatskurs: Jungs erreichen! Von der
Arbeit mit Jungen zur Jungenarbeit
Ein praxisbegleitendes Qualifizierungsangebot
für männliche Fachkräfte
04.11.-06.11.13 in Vlotho

Die vier Säulen des Snoezelens
Raum - Licht - Aromen - Klänge
04.11.-06.11.13 in Hamm

Achtsamkeitsbasierte Interventionsansätze bei
Suchtproblemen
04.11.-06.11.13 in Münster

Fachtagung: Kinder und Jugendförderung
unter Druck? Auf dem Weg zum nächsten
Kinder- und Jugendförderplan
05.11.13 in Schwerte

Die Umsetzung des § 79a SGB VIII in den
Sozialen Diensten (SD/ASD/KSD)
05.11.-06.11.13 in Münster

Bewegung ist das Tor zum Lernen
06.11.-08.11.13 in Vlotho

Körperorientierte Zugänge in der Arbeit mit
belasteten Jugendlichen.
Eine Einführung in die Theatertherapie
06.11.-08.11.13 in Vlotho

Zertifikatskurs: Lösungsorientierte Beratung
Grundlagenmodul: Motivierende Gesprächs-
führung
06.11.-08.11.13 in Vlotho

Projektarbeit - Bildung nachhaltig
07.11.-08.11.13 in Oelde

"Zeit" für Bildung
- Anlässe zum Staunen, Forschen und Lernen
in der Kita
07.11.-08.11.13 in Vlotho

Stellvertretend Leiten
Zwischen Teammitglied und Führungskraft
07.11.-08.11.13 in Vlotho



Das Jugendamt im Unterricht

Diese Unterrichtsmaterialien richten sich an Lehrerinnen und Lehrer. In der 16-seitigen Materialsammlung wird eine Unterrichtsreihe über das Jugendamt vorgestellt. Enthalten sind Unterrichtseinsteige, Hintergrundinformationen für Lehrkräfte, Kopiervorlagen für Arbeitsblätter und eine Projektskizze zur Exploration der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe enthalten.

Die Unterrichtsmaterialien können kostenfrei heruntergeladen oder als Heft bestellt werden unter: www.unterstuetzung-die-ankommt.de



DIE WENNMANNICHTMEHRWEITERWEISS- UNTERSTÜTZER

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.